Reclams Universal Bibliothek

Nr. 3010



Aristoteles

Die Verfassung von Athen



Preis 25 Pf., gebunden 60 Pf.



Die

Verfassung von Athen.

Von

Aristoteles.

Deutsch

von

Dr. G. Wentzel.

Leipzig

Druck und Verlag von Philipp Reclam jun.

Vorwort.

Die Veröffentlichung dieser Übersetzung erfolgt auf Grund des dankenswerten Entschlusses des Verlegers, das neu gefundene Buch des Aristoteles über die Verfassung von Athen der Universal-Bibliothek einzuverleiben. Sie ist demgemäß nicht für den engen Kreis der Fachgenossen bestimmt, sondern für die große Menge der Gebildeten, die, ohne imstande zu sein, das Original zu bewältigen, dem griechischen Altertume doch noch so viel Interesse entgegenbringen, daß sie das anmutige Buch eines großen Denkers über die Verfassung des ersten griechischen Staates nicht von der Hand weisen. Somit mußte sich die Übersetzung das Ziel stecken, die Gedanken der Urschrift, ihr gegenseitiges Verhältnis und ihre Verknüpfung, nicht minder den Ton des Buches in aller Schärfe, aber durchweg in lesbarer Form zum Ausdrucke zu bringen. Sie ist daher eine vollkommen freie; wörtliche Treue ist nirgends angestrebt. Ein Kommentar ist der Übersetzung nicht beigegeben. Ein Teil der etwa notwendigen Erläuterungen muß in der Übersetzung selber stecken, wobei freilich im Auge zu behalten ist, daß ein Buch des Aristoteles nur der in die Hand nimmt, der weder aller sachlichen Vorkenntnisse bar noch außer Stande ist, gelegentlich auch einmal die Denkarbeit vorzunehmen, die Aristoteles seinen griechischen Landsleuten zugemutet hat. Den andern Teil der Erläuterungen enthält implicite das beigefügte Namen- und Sachregister: mit seiner Hilfe möge man sich über eine Reihe fraglicher Punkte, zumal Bezeichnungen athenischer Ämter und Staatseinrichtungen, aus Aristoteles selber informieren. Die Einleitung beschränkt sich naturgemäß auf das Notwendigste. Sie will nicht das wissenschaftliche Facit der neuen Entdeckung ziehen (das ist vorläufig noch gar nicht möglich), sie gedenkt auch nicht das Buch als solches zu charakterisieren, sie orientiert nur über die elementarsten Daten und sucht dem Leser die — unbedingt notwendige — Unbefangenheit

der Auffassung zu wahren. Daß die Bruchstücke des verlorenen Anfanges, sowie der Auszug des Herakleides mitgeteilt sind, wird man hoffentlich billigen.

Die folgende Übersetzung ist mit ausgiebiger Verwendung aller zur Stunde verfügbaren Hilfsmittel gearbeitet. Zu Grunde liegt der Text, wie ihn die zweite Auflage der Ausgabe von G. Kaibel und U. v. Wilamowitz-Moellendorff gestaltet hat. Doch sind sowohl die Ausgabe von Herwerden und Leeuwen, als auch die dritte Auflage der Ausgabe von Kenyon durchweg berücksichtigt worden. Bei Beginn des Druckes erschien die fördernde Ausgabe von F. Blaß; sie konnte also noch durchgehends verwertet werden. Das Papyrus-Facsimile ist vollständig gelesen worden, an streitigen Stellen zu wiederholten Malen. Die neuere und neueste Litteratur ist in vollem Umfange herbeigezogen, sowohl die wirklich fördernden Arbeiten von Blaß, Busolt, Diels, Gomperz, Koehler, Lipsius, Schoell, Weil u. a., als auch die unerfreulichen Debatten über die Echtheitsfrage und das unabsehbare Heer von Verbesserungsvorschlägen. Im ganzen hat der Übersetzer sich bestrebt, die Konjekturensintflut an Aristoteles möglichst ablaufen zu lassen. Zu besonderem Danke ist er seinen unmittelbaren Vorgängern Kaibel-Kießling und Poland verpflichtet. Der übernommenen Verantwortlichkeit ist er sich voll bewußt gewesen.

Göttingen, Juli 1892.

Georg Wentzel.

Einleitung.

Die verloren geglaubte Schrift des Aristoteles über die Verfassung von Athen ist uns im Februar des Jahres 1891 wiedergegeben worden durch die Veröffentlichung einer Papyrushandschrift, die mit einigen anderen aus Ägypten in das British Museum zu London gekommen war. Der erste Entzifferer und Herausgeber der Handschrift ist F. G. Kenyon gewesen.

Das Werk des Aristoteles ist auf der Rückseite von vier großen Papyrusrollen geschrieben, deren Vorderseite mit Rechnungen aus dem Jahre 78/79 nach Christi Geburt angefüllt ist. Erst als diese keinen geschäftlichen Wert mehr hatten, können die Papyrusstücke zur Kopie des aristotelischen Werkes verwendet worden sein. Des letzteren Niederschrift ist also frühestens um das Ende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts erfolgt, aber auch schwerlich erheblich später. In der Handschrift fehlt der Anfang des Buches; auch ihre Vorlage wird gleichfalls am Anfange verstümmelt gewesen sein. Dagegen ist das Ende vollständig erhalten, nur jetzt zum großen Teile nicht mehr zu entziffern.

Die Schrift trägt auf dem Papyrus weder Titel noch den Namen des Verfassers. Daß sie aber das Werk des Aristoteles über die Verfassung der Athener ist, läßt sich mit Grund nicht bezweifeln. Denn von den zahlreichen durch ausdrückliche Citate des Altertums erhaltenen Bruchstücken kehren fast alle in dem Papyrus wieder; die wenigen, die dort fehlen, gehören entweder dem ausgelassenen Anfang an, eines vielleicht dem erhaltenen, noch nicht vollständig lesbaren Schlusse,

oder sie haben, sei es mit Aristoteles überhaupt, sei es wenigstens mit dieser Schrift, nachweislich nichts zu thun. Aus dem Inhalte des Buches ergiebt sich, daß es sicher nach 329 v. Chr. und aller Wahrscheinlichkeit nach vor 325 v. Chr. abgefaßt ist, also in den letzten Lebensjahren des Aristoteles. Die Versuche, es diesem abzusprechen, können als erledigt gelten.

Was will das Buch?

Aristoteles hat es erstrebt, das Weltganze zu begreifen, nicht allein durch die Macht des Gedankens, sondern von dem sicheren Grunde thatsächlicher Erfahrung aus. Er hat seine Theorien gegründet auf weitreichende Beobachtungen, die sich gleichermaßen auf das Gebiet der Natur wie auf das der menschlichen Geschichte — diesen Begriff im weitesten Sinne gefaßt — erstreckten. In seiner Schule wurden reichhaltige naturhistorische Sammlungen zusammengebracht, nach dem Vorgange seines Lehrers Platon und durch gemeinsame, nach einheitlichem Plane organisierte Arbeit aller Schulgenossen verwertet. In ähnlicher Weise hat er gesammelt und sammeln lassen, was irgend für die Entwickelung des menschlichen Geistes in Betracht kam, zum Teil gewiß schon aus wissenschaftlichem Specialinteresse, im ganzen aber doch zu dem Endziele, die Formen menschlichen Seins und Denkens zu erkennen. Wenige Jahre vor der Abfassung unserer Schrift hat Aristoteles in seiner „Politik“ seine Theorie des Staates gegeben, aufgebaut auf dem umfassendsten verfassungsgeschichtlichen Materiale. Dieses Material hat er publiziert in einem großen Werke, das den Titel führte: „Staatsverfassungen“. Es umfaßte 158 Staaten, deren Verfassungen beschrieben und in ihrer Entwickelung dargestellt wurden. Einen Teil dieses Riesenwerkes bildet unsere „Verfassung von Athen“. Das Buch ist in erster Linie Materialsammlung, zu rein wissenschaftlichem Zwecke, geschrieben ohne aktuelle Tendenz, insbesondere ohne jede Rücksicht auf Alexander den Großen. Das Material, das

Aristoteles hier publiziert hat, deckt sich in der That zum Teile mit dem in der „Politik" verarbeiteten. Er muß es also schon Jahre lang vorher gesammelt haben; allein die Zusammenfassung zu einer sorgsam durchgearbeiteten, stilistisch ausgefeilten, für die Öffentlichkeit bestimmten Darstellung hat er erst spät vorgenommen, gegen Ende seines Lebens.

Die Schrift zerfällt in zwei Teile, einen historischen und einen systematischen. Der erstere, zugleich der längere, giebt die Entwickelung der athenischen Staatsverfassung vom Anbeginn bis auf das Zeitalter des Aristoteles in ihren Hauptphasen, chronologisch geordnet (Kap. 1—40); am Schlusse dieses Teiles steht ein kurzer zusammenfassender Rückblick auf die gesamte Entwickelung (Kap. 41). Der systematische Teil (Kap. 42—63) legt die Organisation des athenischen Staates dar, wie sie zu Aristoteles Zeiten funktionierte. Er ist im wesentlichen Aufzählung der athenischen Staatsbeamten und ihres Machtbereiches. Er giebt das Gerippe des athenischen Staatskörpers, die einzelnen Teile der Staatsmaschine, nicht deren treibende, belebende Kraft. Aristoteles ordnet die Aufzählung der Ämter nach dem Modus der Ernennung der Beamten. In Athen wurden die Behörden entweder auf dem Wege der Auslosung eingesetzt oder durch eine Abstimmung in der Volksversammlung gewählt. Aristoteles beginnt mit den Ämtern, die durch Auslosung besetzt werden. An der Spitze steht der Rat (Kap. 43—49). In diesen Abschnitt hat Aristoteles die Angaben über den Wirkungskreis der Volksversammlung eingefügt, die bekanntlich vom Rate einberufen und von Mitgliedern des Rates geleitet wird (Kap. 43), ferner die Beamten des Rates selbst (Kap. 44), endlich die Beamten, die gelegentlich mit dem Rate zusammen arbeiten müssen (Kap. 47—48). Es folgen die übrigen erlosten Behörden, die ihr Amt ein Jahr lang inne haben (Kap. 50—59); am Schlusse dieser Aufzählung stehen die neun Archonten (Kap. 55—59), die ehedem durch Wahl ernannt, zu Aristoteles Zeit aber erlost wurden; dann eine

Behörde, die Athlotheten, die zwar auch erlost werden, aber insofern eine Sonderstellung einnehmen, als sie vier Jahre lang im Amte sind (Kap. 60). Es folgen dann die erwählten Beamten (Kap. 61). Den Beschluß bilden allgemeine Bestimmungen über den Losungsmodus, über Besoldung und Diäten, über die Berechtigung, ein Amt wiederholt zu bekleiden (Kap. 62). Die Gruppierung ist in diesem Abschnitte durchsichtig und rationell; ebenso die schematische Behandlung im einzelnen: bei jeder Behörde wird erst der Ernennungsmodus angegeben, dann ihr Wirkungskreis, am Schlusse stehen gegebenen Falles besondere Bemerkungen. Das auffällige Fehlen einer Reihe wichtiger Ämter, insbesondere finanzieller Behörden, wird nicht dem Aristoteles zur Last zu legen sein, sondern einer Lücke unseres Textes, die allerdings in den im Altertum umlaufenden Texten verbreitet gewesen zu sein scheint. Dann geht Aristoteles zu dem Gerichtswesen über, dem er die größte Ausführlichkeit gewidmet hat. Leider ist bis jetzt nur der Anfang und das letzte Stückchen dieses wichtigen Abschnittes (Kap. 63) im Zusammenhange zu entziffern. Das Buch schloß mit der Darstellung des äußeren Verlaufes einer Gerichtssitzung in Athen.

Die Schrift des Aristoteles ist unbefangen zu lesen, wie jedes andere Buch. Wir dürfen in ihr weder mit aller Gewalt ein neues Evangelium erblicken wollen, noch in der Voraussetzung, alles, was von Aristoteles stammt, müsse den Stempel der Unfehlbarkeit tragen, uns angesichts der vielen Menschlichkeiten des Büchleins — im guten wie im schlechteren Sinne — uns dazu hinreißen lassen, es dem Aristoteles abzusprechen. Der zweite Teil, die systematische Darstellung der athenischen Verfassung, macht keine Schwierigkeiten: er giebt in knappem Auszuge die zu Aristoteles' Zeit bestehende Praxis der Staatsverwaltung, ohne jede Spur eines eigenen Gedankens, die reinen Thatsachen. Auch staatsrechtliche oder juristische Begriffe definiert er nicht, er beschreibt nur, er setzt nur die äußeren Merkmale zusammen.

Aristoteles will kein systematisches Lehrbuch des attischen Staatsrechtes schreiben. Aber als Bericht eines Augenzeugen, der zuverlässig und mit Urteil beobachtet, ist dieser zweite Teil des Buches von allerhöchstem Werte.

Für den ersten Teil, die alte Verfassungsgeschichte, war Aristoteles auf litterarische Quellen angewiesen. Nach deren Werte richtet sich der Wert seiner Angaben. Als Aristoteles sein Buch schrieb, gab es in Athen, sowohl in den litterarischen wie in den politischen Kreisen, eine allgemein feststehende Meinung über die Personen und Ereignisse der alten attischen Geschichte. Jeder, der damals über attische Geschichte schrieb, hatte sich mit einer Art von öffentlicher Meinung auseinanderzusetzen. Aristoteles hat das, was damals gang und gäbe war, zum Teil als fable convenue bekämpft, zum andern Teile aber einfach angenommen und weiter gegeben. Kanonisches Ansehen hatte in jener Zeit Herodot: in umfangreichen Partien hat ihn Aristoteles benutzt, so bei Peisistratos und bei Kleisthenes. Auch auf Thukydides bezieht er sich, er polemisiert gegen ihn, ohne ihn zu nennen, wie denn überhaupt versteckte Polemik an vielen Stellen des Buches geübt wird, oft, ohne daß wir erkennen, gegen wen die Spitzen sich richten. Eine weitere Hauptquelle des Aristoteles war die attische Chronik, die trockene, die Ereignisse in chronologischer Folge unter die einzelnen Jahre rubrizierende Aufzählung der Hauptdaten der athenischen Geschichte, von der mythischen Urzeit an, geschöpft teils aus offiziellen Dokumenten, teils aus litterarischen Darstellungen, teils aus populärer legendarischer Tradition. Es gab in jenen Zeiten schon mehrere Bearbeitungen der Chronik: die des Androtion hat Aristoteles direkt benutzt. Auch in dem verlorenen Anfang scheint Aristoteles die mythische Urgeschichte getreu nach den Fabeln der Chronik erzählt zu haben. Daneben aber steht eine große Anzahl von Mitteilungen, die in letzter Linie auf Urkunden zurückgehen müssen. Volksbeschlüsse, Anträge, Gesetze, Aussprüche einzelner Männer

werden im Wortlaute angeführt, so bei Drakon, bei der Revolution der Vierhundert im Jahre 411, bei den dreißig Tyrannen und bei Theramenes. Aber man hat richtig beobachtet, daß diese Urkunden nicht trocken als bloßes Material wiedergegeben werden, sondern vielmehr verbunden mit einer Kritik der Zustände und Persönlichkeiten des fünften Jahrhunderts, einer Kritik, die auch in der Darstellung des Zeitalters von den Perserkriegen bis zum Tode des Perikles, der Glanzzeit der inneren und äußeren Entwickelung Athens, allerorten hervorleuchtet. Diese Kritik steht auf dem Standpunkte der alten athenischen Oligarchie. Sie findet weder in der vorliegenden Schrift des Aristoteles noch in dessen bekannten politischen Anschauungen ihre Erklärung, sondern nur in den politischen Gegensätzen des fünften Jahrhunderts selber. Man hat ferner in der Komposition unseres Buches starke Unebenheiten wahrgenommen. Beispielsweise die Verfassung des Drakon unterbricht an der Stelle, an der sie steht, den Zusammenhang: und eben diese drakonische Verfassung, so wie Aristoteles sie als Thatsache darstellt, ist das getreue Spiegelbild der Ideale, denen die Oligarchen des Jahres 411 nachgingen. So ist man zu dem berechtigten Schlusse gelangt, daß Aristoteles in der Darstellung dieser Abschnitte nicht immer aus erster Hand schöpft, sondern öfters von Quellen des fünften Jahrhunderts abhängig ist, die ihm eine Reihe unzweifelhaft authentischer Dokumente zugeführt haben. Insbesondere bei der solonischen Verfassung erscheint mehrfach eine stark herabsetzende, ja entstellende Beurteilung des Solon und seiner Absichten. Aristoteles bekämpft sie, folglich hat sie ihm vorgelegen. Die Gesichtspunkte, von denen jene gehässige Kritik ausgeht, sind, wie man hat nachweisen können, die politischen Anschauungen, die am Ende des fünften Jahrhunderts von den sogenannten dreißig Tyrannen vertreten worden sind. Eine Schrift aus diesen Kreisen also ist es, die Aristoteles benutzt und widerlegt. Wer ihr Verfasser ist, wissen wir nicht: doch hat es

nahe gelegen, an Kritias zu denken, das geistige Haupt der Dreißig, der über alte athenische Staatsmänner thatsächlich geschrieben hat. Deutliche Spuren einer Schrift, die anderweitig ausdrücklich auf die Dreißig zurückgeführt wird, tauchen auch sonst bei Autoren des vierten Jahrhunderts auf. Die fortschreitende Forschung wird zweifellos nach dieser Richtung noch Näheres ermitteln. Anderes dagegen hat Aristoteles aus erster Hand. So z. B. die zahlreichen Gedichte Solons; er führt aus ihnen viele Verse an, und von den Angaben, die er daneben macht, geht ein Teil sicher auf solonische Gedichte zurück.

Von Aristoteles in der Verarbeitung seiner Quellen die entwickelte Methode der heutigen Geschichtsforschung zu verlangen, wäre ungerecht. In der griechischen Geschichtsschreibung des fünften und vierten vorchristlichen Jahrhunderts waren bei aller Gewissenhaftigkeit doch die Art der Materialsammlung, die Formen der Kritik, der Zweck und das Stilprinzip der historischen Darstellung von unsern Begriffen völlig verschieden. Es ist überdies selbstverständlich, daß Aristoteles bei der Bewältigung eines so ungeheueren Werkes, wie es die Beschreibung und Geschichte von 158 Verfassungen war, nicht daran denken konnte, jede einzelne überlieferte Notiz auf die Goldwage zu legen. Er beruft sich in seiner Kritik auf Thatsachen oder er stellt Wahrscheinlichkeitserwägungen an, wie man das damals eben that, seit Herodot: zum Teil ganz methodisch, oft in sehr scharfsinniger, durchschlagender Weise. Wird es ihm im Ernste jemand verargen können, daß er, der in diesem Buche so gern und so anmutig erzählt, einmal eine Anekdote von Themistokles — über dessen letzte Schicksale man niemals etwas Sicheres gewußt hat — nicht verschmäht, obwohl sie den Stempel des Legendarischen an der Stirn trägt? oder daß er für einzelnes Technische, wie die Münzen, Maße und Gewichte, keinen rechten Sinn hat, sodaß er einmal (Kap. 10) die Angaben seiner Quelle gründlich miß-

versteht? Aristoteles hat es mit allen Mitteln seiner Darstellung versucht, einen Ausgleich zwischen seinen verschiedenen Quellen herbeizuführen, aber eben nur in der Darstellung, nicht durch die Forschung und Kritik. Und einige Dinge vertragen keinen Ausgleich, es sind offene Widersprüche stehen geblieben, Widersprüche in der Chronologie, in der Erzählung und in der Beurteilung. Auch die Ausführlichkeit der Behandlung ist nicht überall dieselbe. Aristoteles ist hierin begreiflicherweise von seinen Quellen abhängig. Manches, worüber wir Aufschluß erwartet hätten, mußte aus einer Verfassungsgeschichte wegbleiben, anderes durfte es: denn Aristoteles schrieb für die Hellenen des vierten Jahrhunderts, bei denen er vieles als selbstverständlich voraussetzen durfte, was uns erst durch das Studium zugänglich wird. Auch hat Aristoteles seine historische Einleitung so angelegt, daß er nicht den fortlaufenden Fluß der Dinge darlegt, sondern nur die Wendepunkte, die Umwälzungen der Verfassung herausgreift, und an ihnen den Gang der Entwickelung veranschaulicht. Auf der andern Seite giebt er seinen individuellen Neigungen auf Kosten der Gleichmäßigkeit nach, einem Hange durch interessante Episoden und Anekdoten die Darstellung zu würzen, einer Vorliebe für breit ausgeführte Schilderungen (z. B. bei Peisistratos und seinen Söhnen), für gelegentliche Seitenhiebe und für Persönlichkeiten, die ihm sympathisch sind. Wenn z. B. Solon mit unverhältnismäßiger Ausführlichkeit behandelt wird, so tritt der Grund davon klar zu Tage: nicht der Politiker in Solon hat den Aristoteles angezogen, sondern der Charakter. Nach der Schnur ist das Buch freilich nicht gearbeitet. Aber gerade hierin liegt ein großer Reiz, zumal eine durch Geist und Anmut fesselnde Darstellung hinzukommt. Indem wir die individuellen Eigentümlichkeiten des Schriftstellers beobachten, rückt uns der Mensch in Aristoteles näher, der Philosoph wird als Schriftsteller und als Persönlichkeit lebendig. Und so sehr Aristoteles in seiner Zeit steht, wir dürfen doch nicht vergessen,

daß es ein Fundamentalsatz alles geschichtlichen Denkens ist, den er in diesem Buche ausspricht, wenn er von Solon sagt: „die Gerechtigkeit erfordert, seine Absichten nicht unter dem Gesichtspunkte der heutigen Zustände zu beurteilen.“

Der Auszug aus der Schrift des Aristoteles, der an der Spitze der Übersetzung abgedruckt ist, wird in der Überlieferung einem Herakleides zugeschrieben. Es ist aber nicht zu ermitteln, welchem der vielen Schriftsteller dieses Namens das Excerpt gehört. Sein Wert besteht darin, daß er uns einige Hauptpunkte aus dem verlorenen Anfange des Buches erhalten hat. Zur Ergänzung von Einzelheiten dienen die vier in Citaten erhaltenen Bruchstücke. Unmittelbar nach Absatz 4 des Herakleides setzt das auf dem Londoner Papyrus erhaltene Original ein. Der Rest des Herakleides hat keinen selbständigen Wert, er dient nur dazu, vor Augen zu stellen, daß wir es wirklich mit einem Auszuge aus Aristoteles zu thun haben.

Auszug des Herakleides.

1. Im Anfange hatten die Athener Könige. Als Ion Attika besiedelte, erhielten sie den Namen Ioner. (Fragm. 1.)

Pandion, der nach Erechtheus auf den Thron kam, verteilte die Herrschaft unter seine Söhne.

2. Die Athener lebten fortwährend im Unfrieden miteinander. Theseus rief sie zusammen und vereinigte sie auf Grund allgemeiner Gleichheit. (Fragm. 2.)

Theseus ging nach Skyros und fand dort seinen Tod von der Hand des Lykomedes, der ihn von einem Felsen herabstürzte, weil er fürchtete, Theseus werde die Herrschaft über die Insel an sich bringen. Später, nach dem Einfalle der Perser, führten die Athener die Gebeine des Theseus nach Athen über. (Fragm. 4.)

3. Seit den Söhnen des Kodros wurden keine Könige mehr gewählt, weil sie für üppig und schwächlich galten.

Hippomenes, einer der Kodrossöhne, wollte dieses Vorurteil beseitigen. Daher bestrafte er, als er bei seiner Tochter Leimone einen Ehebrecher ertappte, die Schuldigen auf grausame Weise: er band den Mann unter den Wagen, die Tochter an das Pferd und schleifte beide zu Tode.

4. Den Kylon und seine Genossen, die nach dem Mißlingen ihres Versuches, die Tyrannis einzuführen, an den Altar der Athena geflohen waren, tötete Megakles mit seinem Anhang. Die Thäter wurden, da der Fluch der Götter auf ihnen lastete, aus Athen verbannt. (Kap. 1.)

5. Solon gab den Athenern Gesetze und verfügte unter anderm auch einen allgemeinen Schuldenerlaß, die sogenannte Seisachtheia. (Kap. 6.)

Als ihn die Leute mit Anfragen über die Gesetze überliefen, unternahm er eine Reise nach Ägypten. (Kap. 11.)

6. Peisistratos war dreiunddreißig Jahre lang Tyrann und starb in hohem Alter. (Kap. 17.)

Hipparchos, der Sohn des Peisistratos, war in seinem Empfinden jugendlich, erotisch angelegt, zugleich ein Freund der schönen Künste, Thessalos dagegen nicht nur jünger, sondern auch von keckem Sinne. Als der letztere tyrannisch auftrat, versuchten sie ihn zu töten, verfehlten ihn aber und töteten statt seiner seinen Bruder Hipparchos. (Kap. 18.)

Hippias führte ein sehr hartes Regiment. (Kap. 19.)

7. Kleisthenes führte durch ein Gesetz das Scherbengericht, den sogenannten Ostrakismos ein. Dies Gesetz ward gegeben in Rücksicht auf die Parteigänger der Tyrannenherrschaft. Unter andern wurden Xanthippos und Aristeides durch das Scherbengericht verbannt.

Themistokles und Aristeides. (Kap. 22.)

Der Areopag hatte großen Einfluß. (Kap. 23.)

8. Ephialtes. (Kap. 25.)

Kimon machte seine eigenen Grundstücke für alle zugänglich, so daß sich jedermann Früchte pflücken konnte. So gewährte er vielen Leuten die Mittel zum Leben. (Kap. 27.)

9. Kleon kam ans Ruder und demoralisierte das Staatswesen. In noch höherem Grade thaten das seine Nachfolger. (Kap. 28.)

Die dreißig Tyrannen töteten nicht weniger als 1500 Bürger. (Kap. 35.)

Nach ihrem Sturze standen Thrasybulos und der wackere Rhinon an der Spitze des Staates. (Kap. 37, 38.)

10. Die Polizei sorgt dafür, daß niemand in die öffentlichen Wege hineinbaut oder Gartenzäune bis auf die Straße vorschiebt. (Kap. 50.)

11. In ähnlicher Weise betrauen sie die sogenannten Elfmänner mit der Fürsorge für das gesamte Gefängniswesen. (Kap. 52.)

Auch giebt es neun Archonten, darunter sechs Thesmotheten. Die Archonten haben sich einer Prüfung ihrer Quali-

fikation (der sogenannten Dokimasie) zu unterziehen und schwören beim Amtsantritt, ihres Amtes in Gerechtigkeit zu walten und Bestechungen nicht anzunehmen, andernfalls jedoch eine goldene Bildsäule zu stiften. (Kap. 55.)

Der König hat die Opfer unter sich (Kap. 57), der Polemarch (Kap. 58) das Kriegswesen.

Fragmente aus dem verlorenen Anfange des Buches.

1.

Den Apollon verehren die Athener als Patroos, d. i. als Gott der Väter, seit Jon; als dieser nämlich, wie Aristoteles erzählt, Attika besiedelte, wurden die Athener Joner genannt, und Apollon, der Vater des Jon, erhielt bei ihnen den Cultnamen Patroos, d. i. Gott der Väter. Harpocrat. s. v. *Ἀπόλλων πατρῷος.*

Apollon Patroos wird in Athen verehrt. Denn Jon, der erste Polemarch der Athener, war der Sohn des Apollon und der Kreusa, der Tochter des Xuthos. Schol. Ar. Av. 1527.

2.

Theseus gedachte Athen noch mehr zu fördern. Er vereinigte das Volk auf Grund allgemeiner Gleichheit, und der Ruf: „Kommt her zu mir, alle Völker" stammt von ihm. Theseus soll damit eine allgemeine Volksversammlung einberufen haben. Indessen es entging ihm nicht, daß eine reine Demokratie ein ungeordnetes Gemisch einer unterschiedslos durcheinander gewürfelten Menge werden müsse. Daher schuf er die Sonderung des Volkes in den Adel, die Bauern

und die Arbeiter. Die Adligen sollten sich nach seiner Anordnung der Erkenntnis des Göttlichen widmen, die Staatsbeamten aus ihrer Mitte stellen, die Lehrer der Gesetze, die Erklärer göttlichen und irdischen Rechtes sein. In allen andern Dingen gab Theseus den Bürgern gleiche Rechte, denn alle Klassen hatten Vorzüge, die für sie ins Gewicht fielen: der Adel sein Ansehn, die Bauern die Notwendigkeit ihrer Existenz, die Arbeiter ihre Menge. Wie Aristoteles sagt, war Theseus der erste, der zu der großen Menge hinneigte und von dem monarchischen Regimente abwich. Auch Homer bezeugt das, indem er im Schiffskatalog allein von allen dort aufgezählten Stämmen die Athener als Volksgemeinde bezeichnet. Plut. Thes. 25.

3.

In alter Zeit, ehe noch Kleisthenes die Athener in Gemeindeverbände geteilt hatte, zerfiel das athenische Volk, abgesehen von dem Adel, in die Bauern und die Arbeiter. Es gab ferner vier Geschlechterverbände, die sogenannten Phylen. Jede dieser Phylen hatte drei Teile, die man Bruderschaften oder Trittyen, d. i. Phylendrittel, nannte. Jede dieser Trittyen bestand aus dreißig Geschlechtern, und in jedem dieser Geschlechter gab es die sogenannten Genneten, dreißig Männer, unter denen die mit den Geschlechtern verbundenen Priestertümer ausgelost wurden. Dahin gehören die Eumolpiden, die Keryken und die Eteobutaden, wie Aristoteles in der „Verfassung von Athen" erzählt. Er berichtet folgendermaßen: „Sie waren in vier Geschlechterverbände (Phylen) geteilt, mit Beziehung auf die vier Jahreszeiten. Jede Phyle zerfiel in drei Drittel, deren es also insgesamt zwölf gab, also genau so viele, als Monate im Jahre. Diese Teile hießen Trittyen, d. i. Phylendrittel, oder Phratrien, d. i. Bruderschaften. Jede Phratrie enthielt dreißig Geschlechter, entsprechend der Zahl der Tage im Monat. Jedes Geschlecht bestand aus dreißig männlichen Mitgliedern." Lex. Patm. p. 152 S.

4.

Aristoteles erzählt, Theseus habe sich nach seiner Vertreibung aus Athen nach der Insel Skyros gewendet, von der sein Vater Aigeus stammte, und dort sein Ende gefunden von der Hand des Königs Lykomedes, der ihn von einem Felsen hinabstürzte aus Besorgnis, er möchte sich in Skyros zum Herrscher aufwerfen. Nach den Perserkriegen exhumierten die Athener seine Gebeine, nach dem Befehl eines Orakels, und beerdigten sie in Athen. Schol. Eur. Hipp. 11.

Der Londoner Papyrus.

1.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Wegen der Tötung des Kylon und seiner Genossen wurde den Alkmeoniden der Prozeß gemacht. Ihr Ankläger war Myron. Dreihundert Richter aus den vornehmsten Geschlechtern saßen über sie zu Gericht, nachdem sie in feierlichem Gottesdienste vereidigt waren. Die Alkmeoniden wurden wegen des Frevels verurteilt, ihre Leichen aus den Gräbern gerissen, ihr Geschlecht auf ewig verbannt. Das war die Veranlassung, aus der Epimenides von Kreta die Stadt entsühnen mußte.

2.

Darauf traten langandauernde Parteikämpfe zwischen den Vornehmen und dem Volke ein. Die damalige Verfassung war durchaus ein Regiment weniger Bevorzugter. Insbesondere mußten, während der gesamte Grund und Boden des Landes sich in den Händen weniger Besitzer befand, die Armen mit Weib und Kind den Reichen geradezu Frohndienste leisten. Man nannte sie Hörige oder Sechstleute. Auf ein Sechstel nämlich belief sich ihr Anteil an dem Ertrage der Felder, die sie für die Reichen bearbeiten mußten. Für die richtige Ablieferung der übrigen fünf Sechstel hafteten sie und ihre Kinder mit ihrem Leibe. Denn bis auf Solon, der der erste war, der sich des Volkes annahm, waren die Schuldner den Gläubigern mit ihrer Person haftbar. Dieser Frohndienst war für das Volk das Drückendste und Bitterste an den Verfassungszuständen, jedoch nicht der einzige Grund zur Unzufriedenheit: es hatte, wie man nicht anders sagen kann, überhaupt keine Rechte.

3.

In dem alten Staate vor Drakon bestand folgende Verfassung. Die Ämter wurden nach Adel und Reichtum besetzt. Anfangs waren sie lebenslänglich, später betrug die Amtsdauer zehn Jahre. Die bedeutendsten und ältesten Ämter waren König, Kriegsherr (Polemarch) und Archon. Am ältesten war das Amt des Königs: denn ein Königtum hatte es von Anbeginn an gegeben. An zweiter Stelle wurde später die Würde des Polemarchen geschaffen, nachdem einige unter den Königen sich als zu schlaff für die militärische Oberleitung erwiesen hatten. Der erste Polemarch war Ion: unter dem Drucke der Not hatte man ihn hergerufen. Zuletzt wurde das Amt des Archons errichtet. Nach der Mehrzahl der Quellen geschah das unter Medon, nach einigen Berichten aber unter Akastos, und als Beweis für die letztere Ansicht führt man die Eidesformel der neun Archonten an, die schwören müssen, „der Stadt zu walten nach den unter Akastos getroffenen Vereinbarungen." Darin soll liegen, daß unter dessen Herrschaft die Nachkommen des Kodros auf die Königswürde verzichtet und sich mit den dem Archon zugewiesenen Gerechtsamen begnügt haben. Doch kommt darauf wenig an. Jedenfalls ist das Amt in jenen Zeiten entstanden, und daß es das jüngste von diesen drei Ämtern ist, läßt sich noch darthun. Der Archon hat nämlich im Gegensatze zum König und zum Polemarchen mit der Vollziehung der seit der Urzeit bestehenden Opfer nichts zu thun. Seine religiösen Obliegenheiten beruhen alle auf späteren Volksbeschlüssen. So ist auch das Amt erst in jüngerer Zeit durch beträchtliche Erweiterungen seiner Befugnisse zu größerer Bedeutung gekommen. Die übrigen sechs Archonten, die sogenannten Thesmotheten, deren Aufgabe es zunächst war, die Rechtssatzungen aufzuschreiben und zu bewahren zum Zwecke ihrer Verwendung vor Gericht, wurden erst viele Jahre später eingeführt, zu einer Zeit, wo man die Behörden nur noch für ein Jahr

wählte. So erklärt es sich, daß dieses Amt das einzige ist, dessen Dauer von Anfang an nicht mehr als ein Jahr betragen hat. In dieser Reihenfolge sind diese Ämter geschaffen worden. Die neun Archonten hatten kein gemeinschaftliches Amtsgebäude, sondern der König saß in dem jetzt sogenannten Bukoleion, nicht weit vom Prytaneion (Beweis: noch bis auf den heutigen Tag wird dort an der Frau des Königs die Ceremonie ihrer ehelichen Verbindung mit dem Gotte Dionysos vollzogen), der Archon im Prytaneion, der Polemarch im Epilykeion; das letztere nannte man früher Polemarcheion, d. i. Haus des Polemarchen, seit es aber der Polemarch Epilykos während seiner Amtszeit neu aufgebaut und eingerichtet hatte, hieß es Epilykeion. Die Thesmotheten aber hatten ein eigenes Amtsgebäude, das den Namen Thesmotheteion führte. Erst unter Solon wurde das Thesmotheteion gemeinschaftliches Amtslokal aller neun Archonten. Sie hatten die Befugnis, die Prozesse rechtskräftig zu entscheiden, während ihnen gegenwärtig nur die Führung der Voruntersuchung zusteht. So stand es mit den Ämtern.

Der Rat vom Areshügel, der Areopag, der mit der Obhut der Gesetze betraut war, besaß eben dadurch den weitgehendsten und bedeutendsten politischen Einfluß. Denn er konnte jeden, der sich eine Ungehörigkeit zu Schulden kommen ließ, rechtsgültig mit Strafen und Geldbußen belegen. Die Archonten wurden aus den Reichsten und Vornehmsten gewählt. Aus den gewesenen Archonten setzte sich aber wiederum der Areopag zusammen. So erklärt es sich auch, daß bis auf den heutigen Tag einzig und allein diese Behörde sich ihre lebenslängliche Dauer bewahrt hat.

Dies sind die Grundzüge der ältesten Verfassung.

4.

Kurze Zeit danach, unter dem Archon Aristaichmos, erließ Drakon seine Gesetze. Die dadurch geschaffene Organisation des Staatswesens war folgende. Die politischen Rechte

waren denen verliehen, die imstande waren, ihre volle militärische Ausrüstung selber zu stellen. Sie wählten die neun Archonten und die Schatzmeister aus der Zahl derer, die ein durch Schuldenzinsen nicht gemindertes Einkommen von mindestens zehn Minen hatten. Die übrigen Ämter von geringerer Bedeutung standen allen offen, die ihre militärische Ausrüstung selber zu stellen vermochten. Nur für die Wahl zum Oberkommandierenden des Fußvolkes (Strategen) oder der Reiterei (Hipparchen) waren die Bedingungen der Nachweis eines schuldenfreien Einkommens von mindestens fünf Minen, und der Besitz ehelicher, über zehn Jahre alter Kinder; auch mußten für die Strategen und Hipparchen bis zu ihrer Rechenschaftslegung die Prytanen des Vorjahres Bürgschaft leisten, doch waren sie ihrerseits gedeckt durch vier Bürgen aus derselben Steuerklasse, der die Strategen und Hipparchen angehörten. Der Rat bestand aus 401 durch das Los bestimmten Beamten, Ratsherren, die, wie die übrigen aus den über 30 Jahr alten Leute ausgelost wurden. Zweimal durfte man ein Amt nicht bekleiden, bevor nicht alle Berechtigten an die Reihe gekommen waren. Dann aber begann die Auslosung wiederum von vorn. Wenn ein Ratsherr eine Sitzung des Rates oder der Volksversammlung versäumte, so mußte er, wenn er ein Pentakosiomedimne war, drei, wenn er ein Ritter war, zwei, wenn er ein Bauer (Zeugit) war, eine Drachme Strafe zahlen.

Der Areopag war der Hüter der Gesetze, er wachte darüber, daß die Behörden ihre Ämter in gesetzmäßiger Weise führten. Wer von einem Beamten widerrechtlich behandelt wurde, konnte beim Areopag eine Anzeige einreichen, eine sogenannte Eisangelie, unter Angabe des Gesetzes, gegen das ein Verstoß vorlag.

Wie schon gesagt, waren die Leute mit ihrem Leibe für ihre Schulden haftbar, und der Grundbesitz verteilte sich auf wenige Eigentümer.

5.

Bei dieser Art von Staatsordnung, wo die große Masse des Volkes einer bevorzugten Minderheit Frohndienste leistete, konnte es nicht ausbleiben, daß sich das Volk wider die Vornehmen erhob. Der Kampf war heftig und lange Zeit haderten sie miteinander. Endlich wählten beide Parteien den Solon zum Archon und zugleich zum Vermittler. Sie übertrugen ihm die Herstellung einer Verfassung, nachdem er die berühmte Elegie gedichtet hatte, die mit den Worten beginnt:

Ja, nun seh' ich es klar. Schmerz nagt mir im innersten Herzen,
Schau' ich des Jonervolks adligsten, ältesten Stamm.

Er läßt nämlich in diesem Gedichte beide Parteien gegeneinander zu Worte kommen, er behandelt die schwebenden Fragen von doppeltem Standpunkte aus und ermahnt schließlich beide Teile, von ihrem Zwiste abzulassen.

Solon gehörte seiner natürlichen Veranlagung und seinem Ansehen nach zu den ersten Männern im Staate, aber seinem Vermögen und seiner Lebensstellung nach zum Mittelstande. Das ergiebt sich unter anderem aus seinem eigenen Zeugnis in folgenden Versen, in denen er die Reichen davor warnt, ihre Forderungen zu übertreiben:

„Ihr, die ihr mehr als genug von den Gütern des Lebens gekostet,
Dämmt euern Hochmut ein, zügelt im Herzen den Trotz.
Mäßiget euer Begehren; denn wir — deß' könnt ihr gewiß sein —
Geben nicht nach, ihr erreicht nimmerbar, was ihr erstrebt."

Überhaupt schiebt er stets die Schuld an dem Parteikampfe den Reichen zu. So sagt er auch im Anfange jenes Gedichtes, was er fürchten müsse, sei „der Einen Geldgier und der Andern Dünkel", in dem Sinne, daß hierdurch die gegenseitige Verbitterung entstanden sei.

6.

Nachdem Solon die Macht in die Hände bekommen hatte, befreite er das Volk für alle Zukunft von der Sklaverei, indem er ein für allemal die leibliche Haftbarkeit der Schuldner

für ihre Schulden aufhob. Er verfügte ferner einen Erlaß sämtlicher Schuldforderungen, der staatlichen wie der privaten, die sogenannte Seisachtheia, d. i. Abschüttelung der Lasten. Wegen dieser Maßnahme hat man versucht, ihn zu verdächtigen. Als Solon sich mit dem Gedanken an den Schuldenerlaß trug, machte er einigen seiner Freunde Mitteilung davon. Der Mißbrauch, den diese damit trieben, soll nach der demokratischen Version wider Solons Willen erfolgt sein, nach der Darstellung seiner Verleumder dagegen soll Solon bewußten Anteil daran genommen haben. Seine Freunde nahmen nämlich Geld auf und kauften damit eine Menge Grundstücke. Als nun bald hernach alle Schulden aufgehoben wurden, da waren sie reiche Leute. Sie sind es auch, auf die man alle Familien zurückführt, die in späterer Zeit sich ihres uralten Reichtums rühmen konnten. In Wahrheit ist jedoch der demokratische Bericht der wahrscheinlichere. Denn in allen übrigen Stücken hat Solon nichts als Maßhaltung und Gemeinsinn bewiesen. Ja, obwohl er in der Lage war, die Gesetze zu seinen Gunsten zu beugen und sich der Alleinherrschaft in Athen zu bemächtigen, hat er doch lieber den Haß beider Parteien auf sich genommen und die Gerechtigkeit und das Wohl des Staates über seine persönlichen Interessen zu stellen gewußt. Es ist also auch nicht gut denkbar, daß er in so unbedeutenden und unwürdigen Dingen sich selber einen Makel angeheftet haben sollte. Daß er aber in der That jene große Macht besaß, dafür legen die krankhaften Zustände des Staatswesens Zeugnis ab; er selber spricht davon auch oftmals in seinen Gedichten. Im übrigen stimmen in diesem Punkte auch alle Berichte überein. Man hat also jene Anschuldigung für eine Unwahrheit zu halten.

7.

Solon gab seinem Volke außer der Verfassung auch neue Gesetze. Die Satzungen des Drakon verloren ihre Gültigkeit

mit Ausnahme des Blutrechtes. Die Athener ließen Solons Gesetze auf eine große Steinpyramide aufschreiben und in der Halle des Königs aufstellen. Das gesamte Volk leistete den Schwur, sie zu halten. Die neun Archonten, die ihren Eid an dem Felsen auf dem Markte ablegten, verpflichteten sich, die lebensgroße Bildsäule eines Mannes in Gold zu stiften, wenn sie eines dieser Gesetze überträten. Seitdem ist diese Eidesformel für die Archonten gültig bis auf den heutigen Tag. Solon setzte fest, daß seine Gesetze hundert Jahre in Kraft bleiben sollten; dann ordnete er die Verfassung in folgender Weise.

Schon vordem war das gesamte Volk nach dem Vermögen in vier Steuerklassen, in die Pentakosiomedimnen (Großgrundbesitzer), die Ritter, die Zeugiten (Bauern) und die Theten (Arbeiter) eingeteilt worden. Solon behielt diese Einteilung bei. Zutritt zu den Staatsämtern gewährte er aber nur den drei ersten Steuerklassen, den Pentakosiomedimnen, den Rittern und den Zeugiten. Aus ihnen sollten die neun Archonten, die Schatzmeister, die Poleten, die Elfmänner und die Kolakreten bestellt werden; für jedes einzelne dieser Ämter ward die Berechtigung, es zu bekleiden, gleichfalls nach dem Vermögen abgestuft. Der vierten Steuerklasse, den Theten, verlieh Solon nur den Anteil an der Volksversammlung und an dem Volksgerichte. In der ersten Klasse, mit den Pentakosiomedimnen, mußte jeder steuern, der auf eigenem Grund und Boden, sei es an Früchten, sei es an Flüssigkeiten, einen jährlichen Ertrag von zusammen fünfhundert Scheffeln erzielte, in der zweiten Klasse, mit den Rittern, jeder, der jährlich dreihundert Scheffel produzierte, nach einer andern Angabe jeder, der imstande war, ein Pferd zu halten. Die Vertreter der letzteren Ansicht berufen sich erstens auf den Namen der Steuerklasse, der, wie sie meinen, von den thatsächlichen Verhältnissen hergenommen sei, zweitens auf die alten Weihgeschenke. Es befindet sich nämlich auf der Burg eine Statue mit folgender Aufschrift:

„Anthemion, des Diphilos Sohn, weihte dieses Pferd den Göttern, als er aus der Steuerklasse der Theten in die der Ritter kam.“

Daneben steht ein Pferd, zur Andeutung der Steuerklasse, wie man meint. Indessen spricht die innere Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch bei den Rittern, gerade so wie bei den Pentakosiomedimnen, die Abgrenzung der Klasse auf Grund der Scheffelanzahl erfolgt ist. Zu den Bauern oder Zeugiten, der dritten Klasse, gehörte ein jeder, der einen Gesamtertrag von mindestens zweihundert Scheffeln aufzuweisen hatte. Alle übrigen bildeten die vierte Steuerklasse, die Theten, die von den Staatsämtern ausgeschlossen waren. Daher schreibt es sich, daß bis auf den heutigen Tag die Gewohnheit bei der Auslosung zu den Ämtern kein Bewerber auf die Frage nach seiner Steuerklasse sich zu der vierten bekennt.

8.

Die Besetzung der Ämter sollte durch das Los erfolgen, und zwar sollte jeder der vier bestehenden Geschlechterverbände (Phylen) auf dem Wege der Wahl eine größere Zahl geeigneter Leute zur Auslosung präsentieren. Für die neun Archonten designierte jede Phyle zehn Männer, aus denen dann die Auslosung erfolgte. Von dieser Einrichtung her ist der Brauch geblieben, daß noch jetzt jede der heutigen zehn Phylen zehn Männer auslost und aus diesen dann die Archonten durch das Bohnenlos bestimmt werden. Der Beweis dafür, daß Solon bei der Auslosung der Ämter die Vermögensschätzung zu Grunde legte, liegt in dem Gesetze über die Schatzmeister, das unausgesetzt bis auf die Gegenwart seine Gültigkeit behalten hat: es bestimmt, daß die Schatzmeister aus den Pentakosiomedimnen ausgelost werden sollten. Dies waren Solons Neuerungen in betreff der neun Archonten. In der alten Zeit nämlich ernannte der Areopag die Behörden. Er berief sie in eine seiner Sitzungen, traf dort die Wahl nach

eigenem Gutdünken; die für die einzelnen Ämter geeigneten Leute stellte er auf ein Jahr an.

Die vier Geschlechterverbände (Phylen), blieben bestehen wie bisher; ebenso die vier Phylenkönige. Jede Phyle zerfiel in drei Drittel, die sogenannten Trittyen, und zwölf Rhederbezirke oder Naukrarien. Die Naukrarien hatten eine jede ihren Vorsteher, den Naukraren: seine Aufgabe war die Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben. Deshalb finden sich in solonischen Gesetzen, die nicht mehr in Kraft sind, mehrfach die Formeln: „die Naukraren sollen den Betrag einziehen“ oder „die Kosten sind aus der Naukrarenkasse zu bestreiten“.

Solon setzte ferner einen Rat von vierhundert Mitgliedern ein, je hundert aus jeder Phyle. Dem Areopag dagegen wies er die Aufgabe zu, die verfassungsmäßige Handhabung der Gesetze zu kontrollieren, wie er ja auch früher schon die Aufsicht über das gesamte staatliche Leben geführt hatte. Und so hatte er in den meisten und wichtigsten politischen Angelegenheiten mitzusprechen; insbesondere war er im Besitze einer unbeschränkten Strafbefugnis und demgemäß in der Lage, jede Ungesetzlichkeit zur Verantwortung zu ziehen. Die eingehenden Geldbußen überwies er der Staatskasse, brauchte aber nicht den Grund der Bestrafung anzugeben. Außerdem hatte er die Gerichtsbarkeit über Verschwörungen zum Umsturze der Staatsordnung. Solon war es, der für dies Verbrechen das Verfahren der Anzeige beim Areopag behufs Einleitung eines außerordentlichen Verfahrens (Eisangelie) durch ein Gesetz einführte.

Im Hinblick auf die politischen Parteikämpfe und auf die bei manchem Bürger vorhandene leichtsinnige Neigung zu Neuerungen erließ Solon ein eigenes Gesetz: jeder, der beim Ausbruche von Unruhen nicht unter die Waffen träte und sich nicht einer Partei anschlösse, sollte die bürgerliche Ehre und alle politischen Rechte verlieren.

So stand es mit den Staatsämtern.

9.

Der demokratische Charakter der solonischen Verfassung offenbart sich am deutlichsten an folgenden drei Punkten: der erste und bedeutsamste ist das Verbot der Verpfändung der eigenen Person für entliehenes Geld; sodann war für jeden die Möglichkeit gegeben, auch andere gegen ungesetzliche Behandlung durch Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens zu schützen; drittens führte Solon die Anrufung richterlicher Entscheidung gegen Verfügungen von Beamten ein. Und hierin erblickt man den Hauptgrund des Anwachsens der Volksmacht. Denn von dem Augenblicke an, wo das Volk Herr über das Gericht wird, wird es auch der Herr im Staate. Da außerdem die Gesetze keinen einfachen und klaren Wortlaut haben, sondern öfters der Ausdeutung bedürfen, wie z. B. die Bestimmungen über die Erbschaften und die Erbtöchter, so ist es nur natürlich, daß öfters verschiedene Auffassungen entstehen, und so muß das Gericht schließlich über alle öffentlichen und privaten Angelegenheiten entscheiden. Freilich, die von verschiedenen Seiten ausgesprochene Ansicht, Solon habe seine Gesetze absichtlich unklar formuliert, um dem Volke die richterliche Entscheidung zu sichern, hat keine Wahrscheinlichkeit für sich: das ist vielmehr wohl nur geschehen, weil er nicht in jeder Hinsicht das Beste zu erreichen vermochte. Denn die Gerechtigkeit erfordert, seine Absichten nicht unter dem Gesichtspunkte der heutigen Zustände, sondern nach seiner sonstigen politischen Wirksamkeit zu beurteilen.

10.

Waren dies die demokratischen Elemente in Solons Gesetzgebung, so bewegten sich, wie es scheint, in gleicher Richtung noch vor dem Erlaß seiner Gesetze die Aufhebung der Schulden und später die Vergrößerung der Maße und Gewichte und die Erhöhung des Münzfußes. Unter Solon nämlich wurden die bis dahin gebräuchlichen pheidonischen

Maße durch größere ersetzt, und die Mine, die ehedem nicht ganz siebzig Drachmen hatte, wurde auf volle hundert Drachmen erhöht. Die alte Münzeinheit war aber die Doppeldrachme. Den Münzen entsprechend formte Solon die Gewichte um: dreiundsechzig Minen wogen das Gleiche wie ein Talent, und die Minen zerfielen in Statere und die sonstigen kleineren Gewichte.

11.

Nachdem Solon auf die angegebene Weise die Verfassung geordnet hatte, überliefen ihn die Leute teils mit Beschwerden, teils mit Bitten um Auskunft über die Gesetze. Er wollte aber der — wenn er in Athen blieb, unausweichlichen — Notwendigkeit entgehen, entweder seine Gesetze abzuändern oder sich bei seinen Mitbürgern mißliebig zu machen. Daher unternahm er eine Reise nach Ägypten, teils zu Handelszwecken, teils um Land und Leute kennen zu lernen. Er kündigte vorher an, daß er zehn Jahre wegbleiben werde. Denn er hielt es, wie er sagte, nicht für angemessen, seine Gesetze persönlich auszulegen, er forderte vielmehr, daß ein jeder die gegebenen Bestimmungen befolge. Dazu kam, daß ihm viele aus der Adelspartei den Schuldenerlaß verdachten und daß beide Parteien ihre Stellung ihm gegenüber veränderten. Denn die Neuordnung der Verhältnisse hatte ihren beiderseitigen Erwartungen nicht entsprochen. Das Volk hatte auf eine allgemeine Güterteilung gerechnet, während die Adligen vorausgesetzt hatten, er werde die alte Ordnung der Dinge belassen oder doch nur unwesentlich abändern. Solon war aber beiden Parteien entgegengetreten, und obwohl er die Möglichkeit hatte, sich nach Belieben auf die eine oder die andere zu stützen, und auf diese Weise zur Alleinherrschaft zu gelangen, zog er es doch vor sein Vaterland zu retten und ihm die bestmöglichen Gesetze zu geben: dadurch entfremdete er sich freilich beide Parteien.

12.

Daß die Dinge wirklich so lagen, berichten einhellig alle Quellen. Insbesondere äußert sich Solon selber in seinen Gedichten darüber folgendermaßen:

Rechte verlieh ich dem Volke, genau in dem richtigen Maße,
 Nahm ihm an Ansehn nichts, reichte zu viel ihm nicht dar.
Auch den Großen des Landes, die Macht und Schätze besaßen,
 Schrieb ich ein neues Gesetz: keinen Besitz ohne Recht!
Mit der festesten Wehr beschirmte ich beide Parteien:
 Nimmermehr ließ ich im Kampf siegen sie wider das Recht.

An einer andern Stelle äußert er sich über die Behandlung der Volksmenge:

So wird am besten das Volk von verständigen Führern geleitet,
 Nicht durch Fesseln beengt, nicht ohne Zügel und Zucht.
Wem im Reichtum und Glück nicht ein starkes Herz die Begierden
 Zähmt, den stürzt gar bald Ekel in Frevel und Schuld.

An einer andern Stelle spricht er sich über die Partei aus, die auf eine Teilung von Grund und Boden rechnete:

Andre wieder suchten Beute, Lüsternheit und Raub im Herzen,
Jeder einzelne gedachte, reiche Schätze zu gewinnen,
Meine milden Worte sollten Pläne voll Gewalt bedeuten:
Wind'ges Träumen war ihr Trachten, und nun haben sie voll Groll,
Nichts für mich als scheele Blicke, sehn in mir nur ihren Feind. —
Thorheit! Nein, was ich versprochen, hab' mit Gott ich auch vollführt!
Diesem Ziel allein, doch niemals eitlem Streben galt mein Wirken.
Tyrannei soll nie uns knechten, doch auch nie den gleichen Anteil
An des Ackers fetter Scholle Edle und Gemeine haben.

Anderswo redet er über den Schuldenerlaß und über die dadurch erreichte Befreiung des vordem geknechteten Volkes:

Wohl macht' ich Halt und hemmte des Gefährtes Lauf,
Noch eh' das Volk sein Ziel erreichte. Dessen wird
Jedoch die Zeit mich richten. Für mich zeugen soll
Alsdann ein guter Zeuge, Mutter Erde selbst,
Die große Göttin, deren dunkelfarbiges Land

Marksteine zahllos fesselten. Die nahm ich weg,
Nun ist sie frei. — Gar manchen hab' ich nach Athen
Zurückgeführt, ins Vaterland, das Götter uns
Geschaffen: viele waren ja, da das Gesetz
Es heischte oder frevle Willkür es erzwang,
Verkauft als Sklaven, andre, von der Schulden Last
Erdrückt, in fernes Land entflohn, und hatten dort,
Bei fremden Menschen irrend, selbst der Muttersprache Laut
Verlernt. Wer hier unwürdige Sklavenbande trug,
Im eignen Vaterlande vor dem Wink des Herrn
Erzitternd, den hab' ich befreit. Mit aller Macht
Hab' ich das durchgesetzt, mich nicht gescheut,
Gewalt mit Recht zu paaren: so hab' ich vollführt,
Was ich versprochen. Gleiches Recht schuf ich für Hoch
Und Niedrig: ohne Zögern sühnt es jede Schuld.
Ich hielt des Staates Zügel: stand ein andrer Mann,
Kurzsicht'gen Blicks, nur seinen Vorteil suchend, da,
Wo ich gestanden, nimmermehr hätt' er das Volk
Im Zaum gehalten. Denn er hätte schwankend bald
Der Einen Stimme sein Gehör geliehn, doch bald
Auch wiederum beschlossen, was die andre der Partein
Gefordert. Viele Männer hätte dann Athen
Für immerdar verloren. Und so hab' ich mich
Nach allen Seiten wehren müssen, ein gehetzter Wolf,
Der in der Meute Mitte seinen Weg verfolgt.

Dann verteidigt er sich wider die späteren Nörgeleien beider Parteien:

Ich wills nur offen sagen: niemals hätte, selbst
Im Traume nicht, das Volk mit eignem Aug' geschaut,
Was jetzt es in der Hand hält. . . .
Die Großen, die an Macht Gewalt'gen, sollten mich
Zum Freunde machen und mich schätzen allesamt.

Hätte ein andrer, fährt Solon fort, dies Ehrenamt innegehabt:

Er hätte nicht das Volk gezügelt noch der Macht
Entsagt, eh' er nicht alles durchgerüttelt und
Den fetten Rahm der Milch sich abgeschöpft. Doch ich
Stand zwischen den Parteien, wie ein Grenzpfahl, der
Zwei stritt'ge Länder trennt.

13.

Das waren die Gründe, die Solon zu seiner Reise bestimmten. Als er die Stadt verließ, war sie noch voller Wirren. Doch hielten sie immerhin vier Jahre lang Ruhe. Im fünften Jahre aber nach Solons Archontat kam infolge der inneren Unruhen die Wahl eines Archonten nicht zu stande, und nach weiteren vier Jahren unterließen sie aus demselben Grunde zum zweitenmale, einen Archon zu wählen. Wieder nach Ablauf von vier Jahren wurde Damasias Archon. Der behielt sein Amt aber zwei Jahre und zwei Monate, bis er gewaltsam daraus entfernt werden mußte. Danach beschlossen sie in anbetracht der Parteiwirren, zehn Archonten zu wählen, fünf aus den alten Adelsgeschlechtern, drei aus dem Bauernstande, zwei aus der Arbeiterklasse, und diese zehn Archonten regierten in dem Jahre nach Damasias. Dadurch wird die hohe Bedeutung des Archontates klar. Denn alle Kämpfe drehen sich, wie man deutlich sieht, um dieses Amt. Die inneren Zustände blieben aber von Grund aus ungesund. Bei den einen wurzelte die Unzufriedenheit in dem Schuldenerlaß; denn sie waren dadurch in Armut geraten. Andere grollten der neuen Verfassung, weil der Umschwung der Dinge gar zu gewaltig gewesen war; und einige bekämpften einander aus Ehrgeiz. Es gab drei Parteien. Erstens die der Küstenbewohner, der Paralier, deren Führer Megakles, der Sohn des Alkmeon, war; man betrachtete sie im wesentlichen als eine Mittelpartei. Zweitens die der ländlichen Grundbesitzer, der Pediaker, die unter Leitung des Lykurgos oligarchische Bestrebungen verfolgten. Drittens die der Gebirgsbewohner aus dem Nordosten Attikas, der Diakrier, an deren Spitze Peisistratos stand, der den Ruf eines ausgesprochenen Demokraten genoß. Diesen letzteren schlossen sich alle an, die mit ihren Schuldforderungen ihr Vermögen eingebüßt hatten, eben wegen ihrer Armut, nicht minder alle, deren Herkunft nicht über jeden Zweifel erhaben war, aus Furcht. Der Beweis liegt

darin, daß man nach dem Sturze der Tyrannen eine allgemeine Prüfung des Bürgerrechtes vornahm, in der Voraussetzung, daß sich Viele politische Rechte angemaßt hatten, ohne dazu befugt zu sein. Die drei Parteien hatten ihren Namen von den Landesteilen, in denen ihre Anhänger ansässig waren.

14.

Peisistratos, der in dem Rufe eines großen Demokraten stand und in dem Kriege gegen Megara zu Ansehen gekommen war, brachte sich selbst Verwundungen bei und redete dann dem Volke ein, er hätte sie von seinen politischen Gegnern empfangen. Dadurch erreichte er es, daß man ihm eine Leibwache, die sogenannten Keulenträger, bewilligte. Aristion war es, der den Antrag stellte. Mit dieser Leibwache erhob er einen Aufstand und besetzte die Burg, im vierunddreißigsten Jahre nach Solons Gesetzgebung, im Jahre des Archons Komeas. Es giebt eine Tradition, wonach Solon, als Peisistratos die Wache forderte, dem widersprochen haben soll, mit dem Bemerken: er sei teils klüger, teils mutiger, als seine Mitbürger; klüger als alle, die es nicht merkten, daß des Peisistratos Ziel die Alleinherrschaft sei, mutiger als alle, die das zwar wüßten, es aber trotzdem nicht aussprächen. Da Solon mit seinem Einspruche nicht durchdrang, ließ er sich seine Waffen vor die Hausthür bringen und erklärte, er habe seine Pflicht an dem Vaterlande nach Kräften erfüllt — damals war er nämlich schon hochbetagt —, er richte nun aber auch an seine Mitbürger die Aufforderung, das Gleiche zu thun. Solon erreichte freilich mit seinen Anmahnungen nichts. Peisistratos dagegen ergriff die Zügel der Herrschaft und regierte weit mehr in volksfreundlichem Geiste denn als Tyrann. Sein Regiment hatte aber noch nicht Wurzel gefaßt, da verbanden sich Megakles und Lykurgos und verjagten ihn. Das geschah im sechsten Jahre nach dem Beginne seiner ersten Regierung, unter dem Archons Hegesias. Im zwölften Jahre danach

wurde Megakles durch die politischen Zwistigkeiten genötigt, mit Peisistratos in Unterhandlungen zu treten. Dieser verpflichtete sich, die Tochter des Megakles zu ehelichen, und dafür bewerkstelligte Megakles die Rückkehr des Peisistratos, und zwar auf eine patriarchalische, herzlich einfältige Weise. Er sprengte vorher das Gerücht aus, Athena selber gedächte den Peisistratos zurückzuführen. Zugleich gelang es ihm eine Frauensperson von hohem Wuchs und schöner Erscheinung ausfindig zu machen — nach Herodot stammte sie aus der Gemeinde Paiania, nach einer andern Angabe war es eine Blumenverkäuferin aus thrakischer Familie, mit Namen Phye, aus der Gemeinde Kollytos. Diese verkleidete er als Athena und ließ sie an der Seite des Peisistratos in die Stadt einziehen: Peisistratos fuhr auf einem Wagen, nebenher schritt das Frauenzimmer, die Athener aber fielen auf die Kniee, nahmen sie auf und wunderten sich.

15.

Das war seine erste Rückkehr. Später wurde er zum zweitenmale vertrieben, höchstens im siebenten Jahre nach seiner Wiederkunft. Er hielt sich nämlich nicht sehr lange, sondern da er keine Lust hatte, die Tochter des Megakles zu heiraten, verließ er Athen: denn nun hatte er beide Parteien zu fürchten.

In der ersten Zeit ließ er sich am Golf von Therma nieder, an einem Orte, der den Namen Rhaikelos trägt. Von da zog er in die Gegenden des Pangaiongebirges: mit Hilfe des Geldes, das er sich dort erwarb, brachte er ein Heer zusammen, ging von da nach Eretria und versuchte, nunmehr zum erstenmale unter Anwendung von Gewalt, die Herrschaft wieder zu erlangen, im elften Jahre nach seinem Sturze. Er erfreute sich dabei zahlreicher Unterstützung, besonders von seiten der Thebaner und des Lygdamis von Naxos, ferner von seiten der damals in Euboia ans Ruder gelangten Ritter. Er siegte in einer Feldschlacht

bei Pallene, bemächtigte sich der Herrschaft und entwaffnete das Volk: dann endlich konnte er seine Tyrannis als gesichert betrachten. Auch eroberte er Naxos und setzte dort den Lygdamis als Herrscher ein.

Die Entwaffnung des Volkes bewerkstelligte er folgendermaßen. Er ließ die Bürger zu einer Waffenmusterung in dem Heiligtume des Theseus antreten. Dort begann er eine Rede zu halten. Dabei sprach er aber absichtlich nur ganz leise. Als sie ihm nun zuriefen, sie könnten ihn nicht verstehen, befahl er ihnen, bis zum Vorhofe der Burg hinaufzusteigen: dort werde er besser verständlich werden. Während er nun seine Ansprache fortsetzte, ergriffen seine Leute nach seinem Auftrage die zurückgelassenen Waffen der Bürger, bargen sie in den nahe belegenen Gebäuden des Theseusheiligtums und meldeten das Geschehene dem Peisistratos. Der hatte indessen seine Rede beendet und teilte nun mit, was aus den Waffen geworden war. Zugleich redete er ihnen zu, sich nicht befremden zu lassen und auch nicht den Mut zu verlieren, vielmehr sich zu entfernen und ihrem Berufe nachzugehen: die Staatsgeschäfte werde er schon alle selber besorgen.

Das waren der Beginn und die wechselvollen Schicksale der Tyrannis des Peisistratos.

16.

Peisistratos regierte den Staat, wie schon gesagt, in maßvoller Weise, mehr verfassungsmäßig als autokratisch. Er war durchaus menschenfreundlich und mild, geneigt, jeden Verstoß zu verzeihen. Zumal den Unbemittelten pflegte er Geld vorzuschießen zum Betriebe ihrer Wirtschaft, sodaß es ihnen möglich wurde, durch Ackerbau sich zu ernähren. Er that dies aus zwei Gründen: einmal wünschte er, daß sie nicht in der Stadt, sondern vereinzelt auf dem Lande lebten, und daß sie, im Genusse eines mäßigen Wohlstandes, von ihren eigenen Geschäften in Anspruch genommen, weder Lust

noch Zeit hätten, sich um Politik zu kümmern. Zweitens aber erreichte er durch diese Ausnutzung des Ackerlandes eine Vermehrung der Staatseinkünfte: denn als Einkommensteuer erhob er zehn vom Hundert. Aus ähnlichen Gründen schuf er die Institution der Gemeinderichter und begab sich selbst öfters hinaus auf das Land, um nach dem Rechten zu sehen und Händel zu schlichten. So wollte er verhüten, daß sie nach der Stadt zögen und ihre Äcker vernachlässigten. Gelegentlich eines solchen Ausfluges soll dem Peisistratos die Geschichte mit dem Bauern am Hymettos passiert sein, der das „steuerfreie Gütchen" bearbeitete, wie nachmals der Fleck Landes benannt wurde. Peisistratos sah dort nämlich einen Mann auf felsigem Boden pflügen und ackern. Er ließ ihn, weil ihm das sonderbar vorkam, durch einen Sklaven nach dem Ertrage seines Stückes Land fragen. Der Bauer ließ sagen: „nichts als Elend und Mühsal; und selbst davon muß Peisistratos noch den Zehnten haben." Das antwortete er, ohne zu wissen, wen er vor sich hatte. Dem Peisistratos aber behagte der Freimut und die Arbeitsliebe des Mannes, und so erließ er ihm alle Steuern.

Überhaupt mutete er in seiner Regierung dem Volke gar nichts zu, sondern er sorgte unausgesetzt für den Frieden und hielt auf Ruhe, sodaß die Tyrannis des Peisistratos oftmals als das goldene Zeitalter bezeichnet worden ist. Später nämlich trat durch die Willkür seiner Söhne ein weit härteres Regiment ein. Sein größter Ruhm war seine volksfreundliche, humane Gemütsart. Denn er machte es sich zum Grundsatze, in der Regierung sich streng an die Gesetze zu halten und sich keine Eigenmächtigkeit zu gestatten; und als er einmal wegen Totschlages vor den Areopag citiert wurde, entzog er sich dem nicht, sondern leistete der Ladung Folge und gedachte sich zu verteidigen, sein Ankläger aber ward von Furcht befallen und ließ ihn in Ruhe. Darin lag der Grund, weswegen er sich so lange am Ruder erhielt und, so oft er auch vertrieben wurde, immer wieder mit Leichtigkeit

zur Herrschaft kam. Denn sowohl die Adligen als auch die Majorität des Volkes waren für ihn. Jene fesselte er durch seine gesellschaftlichen Vorzüge, dieses durch die Förderung wirtschaftlicher Interessen, und durch seine Persönlichkeit war er für beide der rechte Mann. Die Gesetze über Tyrannen waren in Athen damals freilich mild, besonders das Gesetz, betreffend den Versuch, eine Tyrannis einzuführen, das diesen Wortlaut hatte: „Folgendes gilt in Athen seit Alters als Gesetz. Wer versucht, sich zum Tyrannen aufzuwerfen oder bei einem solchen Versuche mitwirkt, geht für seine Person und mitsamt seiner ganzen Familie der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig.“

17.

Peisistratos blieb im Besitze der Herrschaft, erreichte ein hohes Alter und starb eines natürlichen Todes, im Jahre des Archons Philoneos. Vom Beginne seiner ersten Tyrannis an hat er dreiunddreißig Jahre gelebt; neunzehn Jahre lang ist er Tyrann gewesen, die übrigen vierzehn Jahre hat er in der Verbannung zugebracht. Es ist also offenbar nichts als Klatsch, wenn man behauptet, Peisistratos sei der Geliebte Solons gewesen, und er habe in dem Kriege, den Athen gegen Megara um den Besitz von Salamis führte, ein Kommando gehabt. Das ist chronologisch unmöglich. Man braucht nur die Lebenszeit und das Todesjahr beider Männer in Berechnung zu ziehen.

Nach dem Tode des Peisistratos behielten seine Söhne die Herrschaft in der Hand und führten das Regiment im Geiste des Vaters weiter. Es waren zwei aus rechtmäßiger Ehe mit einer Athenerin, Hippias und Hipparchos, zwei aus der Verbindung mit der Argiverin, Iophon und Hegesistratos, welch letzterer den Beinamen Thettalos führte. Peisistratos hatte nämlich Timonassa, die Tochter eines Argivers des Namens Gorgilos, aus Argos heimgeführt: ihr erster Mann war Archinos aus Ampratia, ein Kypselide, gewesen. Aus

diesen Beziehungen rührte auch das Bündnis des Peisistratos mit Argos her. In der Schlacht bei Pallene kämpften auf seiner Seite tausend Argiver, die ihm Hegesistratos zugeführt hatte. Die Verbindung mit der Argiverin soll Peisistratos nach der einen Version während seiner ersten Verbannung geschlossen haben, nach einer andern Überlieferung zu einer Zeit, wo er die Herrschaft hatte.

18.

Die Oberleitung der Staatsgeschäfte lag in den Händen des Hipparchos und des Hippias, ihrem Alter und dem Geburtsrechte gemäß. Hippias als der ältere führte das politische Regiment, in staatsmännischem Geiste und verständig, wie er von Natur war. Hipparch war lebenslustig, erotisch angelegt, zugleich ein Freund der schönen Künste: er war es, der Anakreon, Simonides und andere Dichter nach Athen berief. Dagegen war Thettalos nicht nur viel jünger, sondern auch keck in seinem Auftreten und von rücksichtsloser Leidenschaftlichkeit. Er sollte auch die Ursache ihres ganzen Unglücks werden.

Er verliebte sich nämlich in den Harmodios, und als er bei ihm keine Gegenliebe fand, hielt er mit seinem Grolle nicht zurück und ließ bei jeder Gelegenheit den Harmodios seine Gereiztheit fühlen; ja, schließlich, als dessen Schwester zur Korbträgerin am Panathenaienfeste bestimmt werden sollte, wußte er dies dadurch zu verhindern, daß er den Harmodios eines unsittlichen Lebenswandels bezichtigte. Die Erbitterung hierüber ward für Harmodios und Aristogeiton der Anlaß zu ihrer That, bei der sie nur wenige Mitwisser hatten. Am Panathenaienfeste hatte Hippias den Festzug auf der Burg zu empfangen, während Hipparch es übernommen hatte, ihn in Gang zu bringen und zu führen. Schon harrten Harmodios und Aristogeiton auf der Burg des Hippias, da sahen sie einen der Verschworenen freundlich mit diesem sprechen. In dem Glauben, alles werde verraten, verlassen

sie, um vor ihrer Verhaftung noch etwas auszurichten, die Burg, stürzen vorzeitig aus der Schar ihrer Genossen hervor und töten den Hipparchos, gerade als er im Begriffe stand, in der Nähe des Heiligtums der Töchter des Leos den Zug zu ordnen. So machten sie den ganzen Anschlag zu nichte. Harmodios wurde sofort von der Leibwache des Hipparchos getötet, Aristogeiton allerdings erst später, nachdem er gefangen gesetzt war und in der Haft lange Zeit Mißhandlungen erduldet hatte. Er beschuldigte auf der Folter viele Angehörige des Adels, die mit den Tyrannen befreundet waren, der Mitwisserschaft. Zunächst gelang es nämlich nicht, eine Spur der Verschwörung zu finden. Vielmehr ist die gewöhnliche Angabe, Hippias habe die Teilnehmer des Festzuges sofort entwaffnen lassen und dabei die mit einem Dolche versehenen Verschwörer entdeckt, nicht richtig. Denn damals trug man bei der Panathenaienprozession noch keine Waffen: dies ist vielmehr erst eine demokratische Einrichtung aus späterer Zeit. Aristogeiton bezichtigte die Freunde der Tyrannen, nach der demokratischen Version, mit voller Absicht: jene sollten durch die Hinrichtung Unschuldiger und die Tötung ihrer eigenen Freunde einen Gottesfrevel begehen und zugleich ihre Herrschaft untergraben. Nach andern Angaben jedoch log er dabei nicht, sondern gab der Wahrheit gemäß seine Mitwisser an. Schließlich, als er auf keine Weise seine Hinrichtung erreichen konnte, machte er sich anheischig, gegen die Zusicherung fernerer Straflosigkeit noch viele andere Verschworene namhaft zu machen, und dadurch ließ Hippias sich verlocken, ihm zur Bekräftigung die Rechte zu reichen. Kaum war das geschehen, so höhnte ihn Aristogeiton, daß er dem Mörder seines Bruders die Hand gegeben habe, und versetzte ihn dadurch in eine derartige Wut, daß er die Selbstbeherrschung verlor, sein Schwert zog und ihn tötete.

19.

Nunmehr wurde das Regiment der Tyrannen ein bedeutend härteres. Denn Hippias verurteilte, um seinen Bruder zu rächen, viele zum Tode und zur Verbannung. Die Folge davon war, daß er das Zutrauen seiner Mitbürger verlor und allgemein verhaßt wurde. Kaum vier Jahre nach der Ermordung Hipparchs lagen die Dinge in der Stadt für Hippias so ungünstig, daß er den Versuch machte, die Vorstadt Munichia zu verschanzen, in der Absicht, sich dort festzusetzen. Noch während er damit zu thun hatte, wurde er von Kleomenes, dem Könige der Spartaner, vertrieben. Die letzteren wurden zum Eingreifen durch Aussprüche des delphischen Orakels veranlaßt, die ihnen fortwährend zukamen und sie antrieben, die Tyrannen zu stürzen. Das hing so zusammen.

Die Verbannten, an ihrer Spitze die Alkmeoniden, konnten allein die Rückkehr nicht erzwingen. Alle ihre Versuche mißlangen. Zumal, als sie in Attika das Kastell Leipsydrion auf dem Parnesgebirge besetzt hatten und dort einige Parteigenossen aus Athen zu ihnen gestoßen waren, wurden sie von den Tyrannen durch eine Belagerung zum Abzuge genötigt. Auf dieses Unglück pflegte man später folgendes Lied beim Gelage zu singen:

Ach, Leipsydrion, wie verrietst du die Freunde!
Welche Helden ließest du sterben! Wackre
Kämpen edlen Geschlechts,
Die im Tod noch erwiesen, von welchen Vätern sie stammten.

Als ihnen alles fehlschlug, übernahmen sie es, aus ihren reichen Mitteln den Tempel zu Delphi zu erbauen. So gewannen sie den Einfluß auf das Orakel, der nötig war, um ihnen die Hilfe der Spartaner zu sichern. Die Pythia drängte die Lakedaimonier fortwährend, so oft sie den Gott befragten, Athen zu befreien, und schließlich setzte sie es bei ihnen durch, obwohl zwischen ihnen und den Peisistratiden

ein Gastfreundschaftsvertrag bestand. Einen nicht geringeren Anteil an dem Entschlusse der Lakedaimonier hatte die Verbindung der Peisistratiden mit Argos.

Zuerst schickten sie den Anchimolos mit einem Heere zu Schiffe gegen Athen. Dieser erlitt aber eine Niederlage, da der Thessalier Kineas mit tausend Mann Reiterei den Athenern zu Hilfe kam, und fiel im Kampfe. Darauf entsandten sie, erbittert über den Mißerfolg, ihren König Kleomenes mit größerer Truppenmacht auf dem Landwege. Er schlug die thessalische Reiterei, die ihm das Eindringen in Attika verwehren wollte, schloß den Hippias in die sogenannte pelargische Mauer ein und belagerte ihn mit Hilfe der Athener. Während Kleomenes vor der Mauer lag, traf die Peisistratiden das Unglück, daß ihre Söhne bei einem Versuche zu entkommen gefangen wurden. Infolgedessen mußten sie kapitulieren, um die Kinder zu retten. Ihre bewegliche Habe brachten sie innerhalb von fünf Tagen in Sicherheit, dann übergaben sie die Burg den Athenern, im Jahre des Archons Harpaktides, nachdem sie die Herrschaft nicht volle siebzehn Jahre nach dem Hinscheiden ihres Vaters innegehabt hatten. Im ganzen hatte die Tyrannis, die Herrschaft des Peisistratos mit eingerechnet, neunundvierzig Jahre gedauert.

20.

Nach dem Sturze der Tyrannenherrschaft brachen neue Parteikämpfe aus, und zwar zwischen Isagoras, dem Sohne des Teisandros, einem Anhänger der Tyrannen, und Kleisthenes, einem Alkmeoniden. Da Kleisthenes gegen die geschlossenen Klubs seiner Gegner nicht aufkommen konnte, zog er das Volk auf seine Seite, indem er ihm die Herrschaft im Staate zu verschaffen versprach. Isagoras, dessen Einfluß dadurch vermindert werden mußte, rief wiederum den Kleomenes, der sein Gastfreund war, zu Hilfe und bestimmte ihn, eine Sühnung des Alkmeonidenfrevels vorzunehmen; denn noch immer galten die Alkmeoniden als blut=

befleckt. Nachdem Kleisthenes mit wenigen seiner Anhänger entwichen war, entsühnte Kleomenes die Stadt durch die Vertreibung von siebenhundert athenischen Familien. Darauf versuchte er unter Aufhebung des Rates den Isagoras nebst dreihundert seiner Freunde an die Spitze des Staates zu stellen. Da sich aber der Rat dem widersetzte und auch das Volk sich zusammenrottete, mußten Kleomenes und Isagoras auf die Burg fliehen. Dort belagerte sie das Volk zwei Tage lang. Am dritten Tage gewährten sie dem Kleomenes und seinem Anhange freien Abzug. Zugleich riefen sie den Kleisthenes und die andern Verbannten zurück. Nachdem so das Volk die Zügel in die Hände bekommen hatte, ward Kleisthenes der ausschlaggebende Mann im Staate und der Führer des Volkes. Denn die Alkmeoniden hatten so ziemlich das Hauptverdienst um die Vertreibung der Tyrannen, sie hatten fast unausgesetzt den Parteikampf gegen diese geführt. Noch vor den Alkmeoniden hatte Kedon einen Anschlag gegen die Tyrannen versucht. Das wurde der Anlaß, daß man beim Gelage folgendes Gedichtchen zu singen pflegte:

„Auch für Kedon füll' den Pokal, versäum' es nicht, Schenke,
Wenn einen Becher voll Wein Helden zu reichen es gilt."

Darauf also beruhte das Vertrauen des Volkes zu Kleisthenes.

21.

Kleisthenes, nunmehr Führer und Vertreter des Volkes, schritt zu einer Reform der Verfassung, im vierten Jahre nach der Vertreibung der Tyrannen, in dem Jahre des Archons Isagoras. Zunächst teilte er die gesamte Bevölkerung in zehn Gemeindeverbände, die er Phylen nannte: sie traten an die Stelle der alten gleichnamigen Geschlechterverbände. Er verfolgte dabei die Absicht, die Bevölkerung in sich zu vermischen und zu verschmelzen, damit mehr als bisher am Bürgerrechte teilhaben sollten. Daher stammt die Redensart „nur nicht die Phylen aufrühren!", die man

denen entgegenhält, die in der Unterhaltung genealogische Fragen aufwerfen wollen. Sodann setzte Kleisthenes einen Rat von Fünfhundert an Stelle der Vierhundert ein, fünfzig Ratsherren aus jeder Phyle, während bis dahin jede der vier alten Phylen hundert gestellt hatte. Deshalb vermied er es auch, das Volk in zwölf Gemeindeverbände einzuteilen, damit die neue Gliederung in Phylen nicht mit den alten Phylendritteln, den Trittyen, zusammenfiele; denn bei den vier Phylen gab es zwölf Phylendrittel, und so wäre die angestrebte Vermischung des Volkes nicht erfolgt. Ferner teilte er das Land nach Gemeinden (Demen) in dreißig Teile: zehn davon fielen auf die nächste Umgebung der Stadt, weitere zehn auf die Küste und zehn auf das Binnenland. Diese dreißig Teile nannte er Trittyen, und je drei von ihnen wies er einer jeden Phyle durch das Los zu, damit jeder Gemeindeverband alle Teile des Landes in sich schlösse. Zur Gemeindegenossenschaft (Demos) faßte er alle, die in derselben Gemeinde wohnten, zusammen. Seine Absicht war dabei, daß sie zur Unterscheidung der Persönlichkeit nicht mehr ihrem Namen den Vatersnamen beisetzten und so die Neubürger kenntlich machten, sondern daß sie sich vielmehr nach den Gemeinden nannten. Daher pflegen die Athener sich in der That nach ihren Gemeinden zu bezeichnen. Er setzte auch Gemeindevorsteher (Demarchen) ein, mit denselben Befugnissen, wie ehedem die Naukraren; denn die Gemeinden traten an die Stelle der alten Naukrarien. Den Gemeinden gab er Namen, und zwar teils nach den Ortschaften, teils nach ihren mythischen Gründern; denn nicht alle entsprachen schon vorhandenen Ortschaften. Die Familiengeschlechter, die Bruderschaften und die Priesterschaften beließ er alle in ihrer althergebrachten Verfassung. Den Phylen verlieh er Namenspatrone, und zwar diejenigen zehn, die aus hundert vorgeschlagenen Ahnherren des athenischen Volkes die Pythia bestimmt hatte.

22.

Durch diese Veränderungen wurde die Verfassung weit demokratischer, als die solonische gewesen war. Dazu kam, daß die Herrschaft der Tyrannen die Gesetze Solons außer Kraft gesetzt hatte, weil eben eine Gelegenheit, sie anzuwenden, nicht vorlag. Bei den neuen Gesetzen aber, die Kleisthenes gab, nahm er das Interesse des Volkes zur Richtschnur, z. B. bei der Einführung der Verbannung durch das Scherbengericht, des sogenannten Ostrakismos.

Im fünften Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung, unter dem Archon Hermokreon, wurde der gegenwärtig noch in Gebrauch befindliche Amtseid der Ratsherren eingeführt. Ferner wurden von nun die Strategen phylenweise gewählt, je einer aus jeder Phyle. Den Oberbefehl über die gesamte Heeresmacht hatte der Polemarch.

Im zwölften Jahre darauf errangen sie den Sieg bei Marathon, im Jahre des Archons Phainippos, und wieder zwei Jahre nachher, als das Volk sich seiner Kraft schon bewußt war, wurde zum erstenmale das Gesetz über den Ostrakismos zur Anwendung gebracht. Man hatte es eingeführt aus Mißtrauen gegen die Bürger von einflußreicher Stellung: war doch Peisistratos aus einem Führer der Volkspartei und Strategen ein Tyrann geworden. Der erste, der durch das Scherbengericht verbannt wurde, gehörte auch zu seiner Verwandtschaft, Hipparchos, der Sohn des Charmos aus der Gemeinde Kollytos. Ihn hauptsächlich hatte Kleisthenes im Auge gehabt, als er das Gesetz gab; denn er ging darauf aus, ihn zu vertreiben. Die Athener hatten nämlich, nachsichtig, wie das Volk gewöhnlich ist, den Anhängern der Tyrannen, soweit sie sich nicht in den Wirren etwas hatten zu Schulden kommen lassen, gestattet, in Athen zu bleiben; deren Führer und Vertreter war Hipparchos.

Alsbald, im zweiten Jahre danach, während des Archontates des Telesinos, wurden, zum erstenmale nach der Herrschaft

der Tyrannen, die neun Archonten, die man bis dahin gewählt hatte, durch das Bohnenlos bestimmt, und zwar phylenweise aus einer Anzahl von fünfhundert Männern, die von den Bürgern der einzelnen Gemeinden zur Auslosung vorgeschlagen worden waren. In demselben Jahre wurde Megakles, der Sohn des Hippokrates, aus der Gemeinde Alopeke, durch das Scherbengericht verbannt.

Hatte man in den ersten drei Jahren vom Ostrakismos nur gegen die Parteigänger der Tyrannen Gebrauch gemacht, um derentwillen das Gesetz gegeben worden war, so wandten sie ihn im vierten Jahre auch gegen andere Männer an, deren Einfluß ihnen zu groß deuchte. Unter denen, die den Tyrannen fern standen, war Xanthippos, der Sohn des Ariphron, der erste, der verbannt wurde.

Im dritten Jahre danach, unter dem Archon Nikomedes, wurden die Bergwerke von Maroneia entdeckt; und aus ihrem Betriebe ergab sich für den Staat eine Mehreinnahme von hundert Talenten. Als nun einige beantragten, diese Summe unter das Volk zu verteilen, da trat Themistokles diesem Ansinnen entgegen. Ohne sich über den Zweck zu äußern, für den er das Geld verwenden wollte, schlug er nur vor, den hundert reichsten Athenern jedem je ein Talent zu leihen; fände durch diese das Geld eine angemessene Verwendung, so solle der Staat diese Ausgabe auf sich nehmen; wenn nicht, so sollte die Summe von den Schuldnern wieder eingetrieben werden. Er drang damit durch, und von dem Gelde, das er so zur Verfügung erhielt, ließ er hundert Dreidecker bauen. Jeder von den hundert Entleihern baute einen: und mit diesen Schiffen wurde im Perserkriege die Seeschlacht bei Salamis geschlagen.

Etwa um dieselbe Zeit wurde Aristeides, der Sohn des Lysimachos, durch den Ostrakismos verbannt.

Im vierten Jahre danach, unter dem Archon Hypsichides, riefen sie die Verbannten alle zurück. Die Veranlassung war der Feldzug des Xerxes. Sie bestimmten ferner, daß in Zukunft

alle durch das Scherbengericht Verbannten ihren Wohnsitz zwischen Geraistos und Skyllaion zu nehmen hätten, widrigenfalls sie unwiderruflich ihre politischen Rechte verlieren sollten.

23.

Während nun bis dahin das allmähliche Erstarken des Staatswesens mit dem Aufblühen der Demokratie Hand in Hand gegangen war, gelangte nach dem Einfalle der Perser der Areopag wieder zur Macht und regierte die Stadt. Er war zu der führenden Stellung nicht auf Grund eines ausdrücklichen Beschlusses gekommen, sondern dadurch, daß er es gewesen war, der die Seeschlacht bei Salamis veranlaßt hatte. Als nämlich die Feldherren in der schwierigen Lage den Kopf völlig verloren und schon die Losung ausgegeben hatten, ein jeder möge sich selber retten, da brachte der Areopag das nötige Geld zusammen, um jedem Bürger acht Drachmen zu geben; und so vermochte er das Volk, die Schiffe zu bemannen. Aus diesem Anlaß hatte man ihm seine beherrschende Stellung zugestanden, und in dieser Epoche erfreuten sich die Athener eines vortrefflichen Regimentes. Denn durch ihre energische Kriegsführung kamen sie damals zu Ansehen in ganz Hellas und erlangten gleichzeitig die Obmacht zur See, trotz des Widerstrebens der Lakedaimonier. Die Führer des Volkes waren in jener Zeit Aristeides, der Sohn des Lysimachos, und Themistokles, der Sohn des Neokles: dieser galt als ein hervorragender Militär, jener als ein vortrefflicher Staatsmann, ausgezeichnet unter seinen Zeitgenossen durch seine Gerechtigkeitsliebe. Daher verwendete man den einen als Feldherrn im Krieg, den andern als Ratgeber im Frieden. Den Wiederaufbau der Mauern leiteten beide gemeinschaftlich, so wenig sie sonst sich vertrugen. Aristeides war es, der die Ioner zum Abfalle von ihrem Bündnis mit den Lakedaimoniern vermochte, sobald er die Wahrnehmung gemacht hatte, daß die letzteren wegen ihres Königs Pausanias in Mißkredit gekommen waren. So war er es

uch, der die Matrikularumlagen für die Bundesstädte ein-
ührte, im dritten Jahre nach der Schlacht bei Salamis, unter
dem Archon Timosthenes. Er vollzog ferner das Schutz- und
Trutzbündnis mit den Ioneru, bei dessen Abschluß Metall-
klumpen feierlich ins Meer versenkt wurden.

24.

Später, als sich Athen schon seiner Kraft bewußt gewor-
den war, und große Summen Geldes in der Stadt sich
angehäuft hatten, schlug Aristeides den Athenern vor, nach
der Obmacht in Hellas zu greifen, und von dem Lande nach
der Stadt überzusiedeln. Nach seiner Meinung mußten sie
dort ihr Auskommen finden teils durch den Feld-, teils
durch den Besatzungsdienst, teils bei der Verwaltung des
Staates und des Bundes und auf diesem Wege hernach
die erste Macht in Griechenland werden. Sie folgten sei-
nem Rate und erlangten die führende Stellung unter den
Hellenen, benutzten sie jedoch dazu, ihre Bundesgenossen wie
Unterthanen behandeln; nur Chios, Lesbos und Samos be-
ließen sie die ihnen eigentümliche Verfassung und ihren be-
stehenden Machtbereich und an diesen Staaten besaßen sie
Hüter ihrer Herrschaft. Bei diesem Verfahren gewannen sie
zugleich, wie es Aristeides vorgeschlagen hatte, reichliche Mit-
tel, um der großen Menge des Volkes ihren Unterhalt zu
beschaffen. Denn aus den Umlagen und Zöllen der Bundes-
genossen vermochten sich mehr als zwanzigtausend Bürger zu
erhalten: 6000 Richter, 1600 Bogenschützen, dazu 1200
Reiter, 500 Ratsherren, 500 Mann Besatzung in den Werf-
ten, 50 Burgwächter, gegen 700 Beamte in Attika, etwa
ebensoviele außerhalb Attikas, sodann später, seit Beginn des
großen Kriegs die stehende Besatzung von 2500 Schwerbe-
waffneten, 20 Wachtschiffe, ferner die Schiffe zur Beitreibung
der Bundesumlagen mit ihrer Bemannung von 2000 durch
das Los bestimmten Seeleuten, endlich die im Prytaneion
gespeisten Personen, die Waisen und die Gefangenenwärter

— alle diese Leute bezogen ihr Einkommen aus öffentlichen Mitteln.

25.

Aus diesen Quellen also schöpfte das Volk seinen Unterhalt. Etwa siebzehn Jahre lang von dem Einfalle der Perser an hielt sich das Staatswesen unter dem bestimmenden Einflusse des Areopags, obschon er allmählich ein wenig sank. Aber die Bevölkerung wuchs immer mehr an, und schließlich trat Ephialtes, der Sohn des Sophonides, ein Mann, der in dem Rufe der Unbestechlichkeit und der Gerechtigkeitsliebe — auch in politischen Dingen — stand, an die Spitze der Volkspartei und unternahm einen Angriff gegen den Areopag. Zunächst beseitigte er eine erhebliche Anzahl seiner Mitglieder, indem er Rechenschaftsprozesse gegen sie anhängig machte. Später aber, im Jahre des Archons Konon, nahm er dem Areopag alle ihm ursprünglich fremden, erst im Laufe der Zeit verliehenen Befugnisse, die ihn in Stand gesetzt hatten, über die Verfassung zu wachen, und verlieh sie teils dem Rate der Fünfhundert, teils der Volksversammlung und den Volksgerichten.

Er betrieb diese Umwälzung unter Mithilfe des Themistokles, der zwar selbst Mitglied des Areopags war, damals indessen eine Anklage wegen hochverräterischer Umtriebe zu gunsten des Perserkönigs zu gewärtigen hatte. Themistokles trachtete daher nach der Vernichtung des Areopags, und so redete er dem Ephialtes vor, der Areopag beabsichtige, ihn zu verhaften; gleichzeitig aber versprach er den Areopagiten, ihnen eine Verschwörung zum Umsturze der bestehenden Verfassung aufzudecken. Er führte einige von ihnen an den Ort, wo Ephialtes sich aufhielt, unter dem Vorgeben, ihnen die versammelten Verschwörer zu zeigen. Dabei aber unterhielt er sich lebhaft mit seinen Begleitern. Ephialtes erschrak, als er sie erblickte, und floh, notdürftig bekleidet, an den Altar seines Hauses. Der Vorfall erregte allgemeines Aufsehen,

und der Rat der Fünfhundert ward zu einer Sitzung zusammenberufen. Dort griffen Ephialtes und Themistokles den Areopag an, ebenso später in der Volksversammlung, bis sie seine Machtbefugnisse beseitigt hatten. Themistokles entging freilich auch so der Anklage wegen perserfreundlicher Umtriebe nicht. Auch den Ephialtes ereilte sein Geschick: er wurde bald darauf durch Meuchelmord aus dem Wege geräumt, und zwar von Aristodikos aus Tanagra. So ward der Areopag seiner Oberaufsichtsrechte entkleidet.

26.

Darauf trat unter der Einwirkung der berufsmäßigen Demagogen eine allmähliche Lockerung der Staatsordnung ein. Mancherlei traf damals ungünstig zusammen. Die konservative Richtung mußte eines rechten Führers entbehren; Kimon, des Miltiades Sohn, der sie vertrat, war eine wenig energische Natur und noch nicht lange politisch thätig. Außerdem waren viele durch den Krieg hingerafft. Denn damals wurden die Bürger zu den Feldzügen nach der Stammrolle ausgehoben, und da unerfahrene Feldherren, die nur dem Ansehen ihrer Familie ihre Stellung verdankten, das Oberkommando führten, so war allemal die Folge davon, daß von denen, die ins Feld zogen, gegen zwei- bis dreitausend fielen, sodaß die ordnungsliebenden Elemente sowohl unter dem Volke als auch unter den besitzenden Klassen sich immer mehr verringerten. Im allgemeinen trieben sie es, ohne sich, wie ehedem, streng an die Gesetze zu binden. Nur an der Wahl der neun Archonten rüttelten sie zunächst nicht. Erst im sechsten Jahre nach der Ermordung des Ephialtes faßten sie den Beschluß, auch Bürger aus der dritten Steuerklasse, den Zeugiten, zur Auslosung für das Archontat vorzuschlagen. Der erste Archon aus dieser Klasse war Mnesitheides. Bisher wurden ja die Archonten ausschließlich aus der Klasse der Ritter und der Pentakosiomedimnen genommen, während die Zeugiten nur zu den niedern Ämtern Zutritt

hatten — es sei denn, daß einmal eine gesetzliche Bestimmung nicht beachtet wurde.

Im fünften Jahre darauf, unter dem Archon Lysikrates, führte man wieder die dreißig sogenannten Gemeinderichter ein. Und weitere zwei Jahre danach, unter dem Archon Antidotos, beschlossen sie in Anbetracht der übergroßen Anzahl von Bürgern auf Antrag des Perikles, daß nur denjenigen das Bürgerrecht zukommen sollte, deren Eltern beide von echt athenischer Abkunft wären.

27.

Darauf betrat Perikles die politische Laufbahn. Er verdiente sich schon als junger Mann, die Sporen durch eine Anklage gegen Kimon, den er wegen der Führung seines Feldherrnamtes zur Rechenschaft zog. Nunmehr wurde die Verfassung noch demokratischer. Denn Perikles nahm nicht nur dem Areopag noch weitere Befugnisse, sondern er veranlaßte auch vor allem die Athener, sich dem Seewesen zuzuwenden. So kam es, daß die Volksmenge, ihre Macht gewahr werdend, die gesamte Leitung des Staates immer mehr an sich riß. Im neunundvierzigsten Jahre nach der Seeschlacht bei Salamis, während des Archontates des Pythodoros, begann der peloponnesische Krieg; in seinem Verlaufe ward das Volk auf die Stadt Athen beschränkt und mußte sich daran gewöhnen, seinen Unterhalt aus dem Solde in den Feldzügen zu gewinnen; so entschloß es sich halb freiwillig, halb gezwungen, die Verwaltung des Staates in seine eigene Hand zu nehmen.

Perikles war auch der erste, der den Richtersold einführte, als politischen Schachzug gegen Kimon und dessen Reichtum. Denn Kimon, der über ein königliches Vermögen verfügte, führte nicht nur die Leistungen, die er für den Staat übernommen hatte, in glänzender Weise aus, sondern gewährte auch vielen seiner Gemeindegenossen die Mittel zum Leben. Aus seiner Gemeinde, den Lakiaden, durfte jeder Beliebige

täglich bei ihm vorsprechen, er erhielt dann das Nötige. Außerdem war keines seiner Grundstücke mit einem Gehege versehen, es sollte jeder die Möglichkeit haben, sich Obst abzupflücken. Gegenüber solcher Freigebigkeit mußte Perikles mit seinem Vermögen zurückstehen. Damon von Oia aber — der galt damals für den Ratgeber des Perikles in den meisten Dingen, weswegen er auch später durch den Ostrakismos verbannt wurde — riet ihm, da er mit seinen Privatmitteln gegen Kimon nicht aufkommen konnte, das Volk sich selbst bezahlen zu lassen, und so führte Perikles den Richtersold ein. Dieser Maßregel messen manche die Schuld an der Demoralisation der Richter bei, da es seitdem Brauch geworden sei, daß bei der Auslosung der Richter sich zweifelhafte Elemente gegenüber den besonnenen Bürgern vordrängten. Auch datierten von da die Bestechungen der Gerichtshöfe. Den Weg dazu wies Anytos nach seinem Kommando bei Pylos: weil er nämlich Pylos preisgegeben hatte, wurde er von einigen vor Gericht gezogen, er bestach aber den Gerichtshof und kam frei.

28.

So lange als Perikles der Führer des Volkes war, blieben die Verfassungsverhältnisse leidlich gute. Nach seinem Tode aber verschlechterten sie sich bedeutend. Damals zum erstenmal erhielt das Volk einen Vertreter, der in den Kreisen der Vornehmen nicht in Ansehen stand. In früheren Zeiten hatten ja auch diese sich unausgesetzt an der Führung des Volkes beteiligt. Denn dessen erster Vertreter war Solon gewesen, dem Peisistratos folgte — beide aus den Reihen der Adligen und Vornehmen hervorgegangen —, nach dem Sturze der Tyrannis aber Kleisthenes, aus dem Geschlechte der Alkmeoniden. Während der letztere nach der Vertreibung des Isagoras überhaupt keinen Widerpart hatte, traten in der Folgezeit einander gegenüber Xanthippos an der Spitze der Volkspartei und Miltiades als Vertreter der Vornehmen,

später Themistokles und Aristeides, nach diesen Ephialtes als Führer der Demokraten und Kimon, der Sohn des Miltiades, als Haupt der besitzenden Klasse, darauf Perikles auf seiten des Volkes und Thukydides, ein Verwandter Kimons, auf seiten der Gegenpartei. Nach dem Tode des Perikles aber vertrat Nikias — derselbe, der später in Sicilien sein Ende fand — die Partei der Vornehmen, das Volk dagegen Kleon, der Sohn des Kleainetos: und dieser hat durch seine Wühlereien am meisten dazu beigetragen, das Volk zu demoralisieren; auch führte er die Unsitte ein, auf der Rednerbühne aufzuschreien und zu schimpfen, und er hielt seine Reden im Schurzfell, während man sonst doch in anständiger Kleidung zu sprechen pflegte. Späterhin hatte Theramenes, der Sohn des Hagnon, die Führung der Konservativen, die der Demokraten der Instrumentenfabrikant Kleophon, derselbe, der die Zweiobolenspende einführte; sie war auch eine Zeitlang in Brauch, später jedoch schaffte sie Kallikrates aus der Gemeinde Paiania ab, indem er sich anheischig machte, zu den zwei Obolen einen dritten zuzulegen. Diese beiden wurden später zum Tode verurteilt. Denn es ist eine Eigentümlichkeit des großen Haufens, wenn er sich betrogen sieht, hinterdrein seinen Haß auf diejenigen zu werfen, die ihn zu unrichtigen Handlungen verleitet haben.

Seit Kleophon vollends lösten in der Führung des Volkes unausgesetzt Leute einander ab, die, ohne sich mit ihrem Gesichtskreis über die Forderungen des Augenblicks zu erheben, mit dem ungeniertesten Auftreten die wirksamste Schmeichelei gegenüber dem Volke zu verbinden strebten. Für die hervorragendsten athenischen Staatsmänner der jüngeren Zeit haben Nikias, Thukydides und Theramenes zu gelten. Über Nikias und Thukydides geht die allgemeine Ansicht ziemlich einmütig dahin, daß es nicht nur anständige Leute, sondern auch wirkliche Staatsmänner waren, deren gesamtes politisches Wirken von echt athenischem Geiste durchdrungen war. Über Theramenes dagegen herrscht, da zu seiner Zeit die politischen

Verhältnisse gerade voller Wirren waren, ein Schwanken des Urteils. Jedenfalls ergiebt sich, wenn man nicht oberflächlich absprechen will, daß er keineswegs, wie seine Verkleinerer ihm nachsagen, alle Regierungen untergraben hat: er hat sie vielmehr alle so lange gefördert, als sie gegen die Gesetze nicht verstießen; denn er war ein Mann, der unter jeder Regierungsform dem Staate zu dienen vermochte, was nur ein tüchtiger Bürger fertig bringt; sobald jedoch eine Regierung den Boden der Gesetzmäßigkeit verließ, gab er sich nicht drein, sondern lud lieber ihren Haß auf sich.

29.

So lange als in dem Kriege die Wage des Glückes gleichstand, hielt man in Athen an der demokratischen Verfassungsform fest. Als aber nach dem Unglück in Sicilien die Lakedaimonier infolge ihres Bündnisses mit dem Perserkönig das Übergewicht erhielten, da sahen sich die Athener genötigt, die Demokratie zu beseitigen und die Verfassung der Vierhundert einzuführen. Den bezüglichen Antrag stellte Pythodoros, der Sohn des Epizelos, Melobios befürwortete ihn vor der Abstimmung. Ausschlaggebend für die Majorität war der Glaube, der Perserkönig würde im Kriege eher auf die Seite Athens treten, wenn dieses eine oligarchische Verfassung hätte. Der Antrag des Pythodoros ging dahin:

> „die Volksversammlung solle zu der schon gewählten Vorberatungskommission von zehn Mitgliedern weitere zwanzig, über vierzig Jahre alte Mitglieder wählen; diese sollen sich eidlich verpflichten, das, was nach ihrer Überzeugung das Ersprießlichste für den Staat sei, schriftlich zu beantragen, und dementsprechend hernach ihre Vorschläge über das, was dem Staate not thäte, einbringen. Es solle aber auch jeder Bürger das Recht haben, Anträge zu stellen, damit jene aus allen Vorschlägen das Beste auszuwählen in der Lage wären."

Zu dem Antrag des Pythodoros brachte Kleitophon einen Zusatzantrag ein, der dahinging:

> „die gewählte Kommission solle außerdem noch die alten Gesetze, die Kleisthenes gegeben, als er die Demokratie begründete, sorgfältig zu Rate ziehen, um auch von dieser Seite her in stand gesetzt zu sein, die besten Entschlüsse zu fassen."

Die Verfassung des Kleisthenes galt nämlich keineswegs für demokratisch, sondern als der solonischen ziemlich verwandt.

Die Kommission beantragte zunächst, daß die Prytanen gebunden sein sollten, jeglichen Antrag, der das Heil des Vaterlandes beträfe, zur Abstimmung zu bringen. Sodann schlug sie sämtliche Klagen wegen gesetzwidrigen Verfahrens, sowie alle Eisangelien nieder und annullierte alle gerichtlichen Vorladungen, auf daß ein jeder Athener, der Lust dazu hatte, in der Lage wäre, sich an der Beratung über die vorliegenden Fragen zu beteiligen. Gegen jeden Beamten aber, der etwa auf solchen Anlaß hin einen Bürger mit einer Geldstrafe belege, vorlade oder vor Gericht zöge, sollten die Strategen ein Kapitalverfahren eröffnen, unter sofortiger Verhaftung und Vorführung des Schuldigen, und ihn den Elfmännern zur Hinrichtung übergeben.

Demnächst trafen sie über die Verfassung folgende Bestimmungen. Die staatlichen Gelder — soweit solche eingingen — sollten ausschließlich für den Krieg verwendet werden, alle Beamten sollten während dessen Dauer ihr Amt ohne Gehaltsentschädigung versehen. Nur die neun Archonten und die jeweiligen Prytanen sollten ein jeder täglich drei Obolen beziehen. Im übrigen sollte die Staatsgewalt, so lange Krieg war, in den Händen der körperlich und finanziell leistungsfähigsten Athener liegen, deren Zahl auf mindestens fünftausend festgesetzt wurde. Diese sollten auch befugt sein, Verträge mit andern Staaten nach Gutdünken abzuschließen. Es sollten aber aus jeder Phyle je zehn, über

vierzig Jahre alte Bürger gewählt werden, die dann nach vorausgegangener Vereidigung bei feierlichem Gottesdienste die Wahl der Fünftausend vornehmen sollten.

30.

Das waren die Anträge der gewählten Dreißiger-Kommission. Nachdem sie Gesetzeskraft erlangt hatten, wählten die Fünftausend aus ihrer eigenen Mitte einen Ausschuß von hundert Mitgliedern, der eine Verfassung ausarbeiten sollte. Der Ausschuß legte folgenden Entwurf vor.

Der Rat sollte — bei jähriger Amtsperiode — bestehen aus allen Bürgern, die das dreißigste Lebensjahr hinter sich hatten; einen Sold sollten die Ratsherren nicht beziehen. Aus dem Rate sollten die Strategen, die neun Archonten, der Vertreter Athens in der delphischen Amphiktyonie, die Obersten der Infanterie (Taxiarchen), die Generale (Hipparchen) und Obersten (Phylarchen) der Kavallerie, die Befehlshaber der Festungen, die Schatzmeister der Athena, die zehn Schatzmeister der andern Götter, die Bundesschatzmeister, die zwanzig Schatzmeister der sonstigen öffentlichen Kassen, die zehn Opferanrichter und die zehn Mitglieder der Kommission für die großen Dionysien und andere religiöse Feste hervorgehen. Zur engeren Wahl sollten sie für all diese Ämter aus dem jedesmaligen Rate eine größere Anzahl geeigneter Bürger vorschlagen und aus diesen dann die Ämter durch Wahl besetzen. Alle übrigen Stellen sollten durch Auslosung besetzt werden, und nicht mit Mitgliedern des Rates. Die Bundesschatzmeister, die abwechselnd die Bundesgelder verwalteten, schieden für die Dauer ihrer Amtsperiode aus dem Rate aus. Der Rat, der sich aus allen Bürgern der bezeichneten Altersstufe zusammensetzte, sollte in vier Sektionen geteilt werden, von denen allemal nur eine, durch das Los bestimmt, in Thätigkeit sein sollte. Doch sollten auch alle übrigen Ratsherren durch das Los einer der Sektionen zugewiesen werden. Der Hunderterausschuß sollte alle zur Mitgliedschaft am Rate Berechtigten

— sich selbst nicht ausgeschlossen — möglichst gleichmäßig in vier Teile teilen und hernach die Auslosung vornehmen. Die ausgeloste Abteilung sollte dann die Geschäfte des Rates ein Jahr lang versehen. Der Rat sollte die Staatsgeschäfte führen, wie es ihm nach seiner Überzeugung am ersprießlichsten schien, insbesondere sollte er dafür sorgen, daß das Staatsvermögen in seinem Bestande gewahrt bleibe und ausschließlich für notwendige Zwecke ausgegeben werde; doch sollte er auch alle übrigen öffentlichen Angelegenheiten nach bestem Können entscheiden. Wenn der Rat das Bedürfnis fühlte, in größerer Anzahl zu tagen, so sollte er das Recht haben, jeden, der das Alter von dreißig Jahren hatte, zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen. Er sollte alle fünf Tage eine Sitzung halten, wenn es nicht öfters erforderlich würde. Der Rat sollte sodann die neun Archonten auslosen. Ein Ausschuß von fünf durchs Los bestimmten Ratsherren sollte mit der Auszählung der Abstimmungen betraut werden, und aus diesem Fünferausschuß sollte für jeden Tag ein Mitglied ausgelost werden, das die Abstimmungen anzuordnen und zu leiten hatte. Derselbe Fünferausschuß hatte auch die Reihenfolge derer auszulosen, die beabsichtigten, mit irgend einem Anliegen vor den Rat zu treten: an erster Stelle sollten alle religiösen Angelegenheiten erledigt werden, danach die Herolde, zu dritt die Gesandtschaften und dann erst an vierter Stelle alle übrigen Geschäfte an die Reihe kommen; doch bei dringenden Kriegsangelegenheiten sollten sie die Strategen auch ohne Auslosung sofort zur Verhandlung vorlassen. Ein Ratsherr, der sich nicht zur festgesetzten Stunde im Ratslokal zur Sitzung einfand, sollte für jeden Tag der Versäumnis eine Drachme Strafe zahlen, wenn ihm nicht der Rat ausdrücklich Urlaub erteilt hatte.

Das war der Verfassungsentwurf, der nach dem Antrage des Hunderterausschusses für die Zukunft Giltigkeit haben sollte.

31.

Provisorisch schlug der Ausschuß folgende Bestimmungen vor.

„Der Rat besteht, entsprechend den Satzungen der alten Zeit, aus vierhundert Mitgliedern. Jede Phyle stellt vierzig Ratsherren: sie werden aus einer größeren Anzahl von Bürgern, die von der Phyle vorgeschlagen waren, ausgelost und müssen über dreißig Jahr alt sein. Der Rat ernennt die Behörden, setzt die Formeln für die Amtseide fest, und trifft über die Gesetze, über die Rechenschaftslegung der Beamten und alle sonstigen Geschäfte die Entscheidung, die er für die zweckdienliche hält. Er hat sich in seiner amtlichen Thätigkeit an die zu Recht bestehenden Gesetzesbestimmungen zu halten, ohne an diesen etwas zu ändern oder neue Gesetze zu geben. Die Feldherren sollen für diesmal aus der Gesamtmasse der Fünftausend gewählt werden: der Rat soll alsbald nach seinem Zusammentritt eine militärische Musterung veranstalten und dabei zehn Männer zu Strategen ernennen und ihnen einen Sekretär beigeben. Die Strategen regieren nach erfolgter Wahl ein Jahr lang mit unumschränkter Gewalt und können, wenn sie es für nötig halten, den Rat zu ihren Beratungen hinzuziehen. Sie sollen auch einen Hipparchen nebst zehn Phylarchen wählen. Späterhin jedoch soll gemäß der neuen Verfassung der Rat diese Wahlen vornehmen. Außer dem Amte eines Ratsherren und eines Strategen, darf niemand, auch die Strategen nicht, ein und dasselbe Amt mehr als einmal bekleiden. Damit nun später, wo die Vierhundert in gleicher Weise wie alle andern Bürger auch Mitglieder des Rates sein werden, ihre Zuweisung an die vier Sektionen des Rates nicht auf

Schwierigkeiten stoße, soll der Hunderterausschuß ihre Verteilung vornehmen."

Das war die Verfassung, die der von den Fünftausend erwählte Hunderterausschuß beantragte.

32.

Die Vorschläge wurden in der Volksversammlung von der Mehrheit angenommen, wo Aristomachos es war, der sie zur Abstimmung brachte. Demgemäß wurde der für das laufende Jahr amtierende Rat der Fünfhundert aufgelöst, noch bevor seine Amtsperiode zu Ende war, am vierzehnten Thargelion im Jahre des Archons Kallias. Am zweiundzwanzigsten desselben Monats begann der Rat der Vierhundert sein Regiment, während nach dem alten Rechte der durchs Bohnenlos gewählte neue Rat erst am vierzehnten Skirophorion hätte antreten müssen.

So wurde die Oligarchie eingeführt, im Jahre des Archons Kallias, nicht ganz hundert Jahre nach der Vertreibung der Tyrannen. Die Haupturheber der Umwälzung waren Peisandros, Antiphon und Theramenes, Männer, die sich gleichermaßen durch vornehme Abkunft, scharfen Verstand und staatsmännische Denkungsart auszeichneten.

Nach Einführung dieser neuen Verfassung ging die Auswahl der Fünftausend vor sich. Ihre Thätigkeit war aber nur eine nominelle; in Wahrheit regierten die Vierhundert in Gemeinschaft mit den zehn unumschränkten Strategen von der Ratshalle aus den Staat und versuchten in Unterhandlungen mit den Lakedaimoniern einen Friedensschluß auf Grund des augenblicklichen Besitzstandes beider Teile herbeizuführen. Da sich die Spartaner aber darauf nur unter der Bedingung einlassen wollten, daß die Athener auch auf ihre Seeherrschaft verzichteten, brachen sie die Verhandlungen ab.

33.

Das Regiment der Vierhundert dauerte etwa vier Monate. Der aus ihnen hervorgegangene Archon Mnesilochos

führte sein Amt zwei Monate lang, im Jahre des Archons Theopompos, der die übrigen zehn Monate im Amte war. Indessen als nach der unglücklichen Seeschlacht bei Eretria ganz Euboia mit Ausnahme von Oreos abgefallen war, gerieten die Athener in eine Erbitterung über ihr Mißgeschick, wie nie zuvor — denn Euboia brachte ihnen mehr ein als Attika selber —, sodaß sie die Vierhundert stürzten und die Leitung des Staates in die Hände der bei der Musterung auserlesenen Fünftausend legten. Zugleich beschlossen sie, daß kein Beamter mehr ein Gehalt beziehen sollte. Die Haupturheber des Sturzes der Vierhundert waren Aristokrates und Theramenes, die mit ihren Maßnahmen nicht einverstanden gewesen waren: denn die Vierhundert waren in allen Stücken eigenmächtig vorgegangen, ohne irgend etwas vor die Fünftausend zu bringen. Diese neue Umwälzung der Verfassung erscheint, an den damaligen politischen Verhältnissen gemessen, als ein richtiger Schritt; denn es war damals Krieg, und da gebührte den Waffenfähigen das Regiment.

Den Vierhundert entzog also das Volk recht bald wieder die Herrschaft.

34.

Im sechsten Jahre nach dem Sturze der Vierhundert, unter dem Archon Kallias von Angele, ließ sich das Volk zunächst nach der Seeschlacht bei den Arginusen durch die berufsmäßigen Hetzer dazu hinreißen, die zehn Feldherrn, die die Schlacht gewonnen hatten, alle zusammen in einer einzigen Abstimmung zum Tode zu verurteilen, trotzdem diese teils die Schlacht gar nicht mitgemacht hatten, teils in dem Sturme sich nur dadurch hatten retten können, daß sie auf einem fremden Schiffe Aufnahme fanden. Sodann, als die Lakedaimonier sich erboten, auf Grund des augenblicklichen Besitzstandes beider Parteien aus Dekeleia abzuziehen und Frieden zu schließen, lehnte die Majorität der Volksversammlung, obschon einige für das Anerbieten eintraten, den Vorschlag der

Spartaner ab, bethört von Kleophon: der hintertrieb den Abschluß des Friedens, indem er angetrunken in voller Waffenrüstung in der Sitzung erschien und dort verkündigte, er werde das nur dann zulassen, wenn die Lakedaimonier alle ihre eroberten Städte herausgäben. So nutzten sie damals die gute Gelegenheit nur schlecht aus. Bald darauf aber erkannten sie ihren Fehler. Im Jahre darauf nämlich, unter dem Archon Alexias, verloren sie die Seeschlacht bei Aigospotamoi. Infolgedessen bekam Lysander Athen in seine Gewalt und setzte dort die dreißig Tyrannen ein. Das ging folgendermaßen zu.

Sie hatten in den Friedensvertrag die Bedingung aufgenommen, daß sie künftighin sich an die alte Verfassung ihrer Väter halten wollten. Demnach suchte die Volkspartei die bestehende Demokratie zu erhalten. Die Vornehmen dagegen spalteten sich. Einerseits erstrebten die Mitglieder der politischen Klubs, sowie die verbannten Aristokraten, die nach dem Friedensschlusse wieder zurückgekehrt waren, die Oligarchie. Dagegen wünschten andere, die zwar keiner Gesellschaft angehörten, nichtsdestoweniger aber im Ansehen hinter niemand zurückstanden, wirklich die Wiederherstellung der altathenischen Staatsordnung. Zu dieser Richtung gehörten Archinos, Anytos, Kleitophon, Phormisios und viele andere; ihr bedeutendster Führer war Theramenes. Da Lysandros jedoch auf die Seite der oligarchischen Partei trat, mußte das eingeschüchterte Volk sich für die Oligarchie entscheiden. Den betreffenden Antrag stellte Drakontides von Aphidna.

35.

Auf diese Weise wurden die dreißig Tyrannen eingesetzt, im Jahre des Archons Pythodoros. Sobald sie die Staatsgewalt in ihre Hände bekommen hatten, schoben sie alles, was über die Verfassung beschlossen war, beiseite. Sie setzten einen Rat von fünfhundert Mitgliedern ein; die Ratsherren wie die übrigen Beamten ernannten sie aus einer Anzahl

von fünftausend Bürgern, die zur engeren Wahl vorgeschlagen waren. Sich selbst verstärkten sie durch die Einsetzung von zehn Archonten für den Peiraieus, und in Verbindung mit den elf Gefängnisdirektoren und gestützt auf dreihundert Schutzleute hielten sie Athen durch ein despotisches Regiment im Zaum. Im Anfang allerdings traten sie den Bürgern gegenüber maßvoll auf und suchten den Anschein zu erwecken, als gingen sie auf die Wiederherstellung der alten Verfassung aus. Sie entfernten vom Areshügel die gegen den Areopag erlassenen Gesetze des Ephialtes und des Archestratos, sie hoben diejenigen Gesetze Solons, deren Auslegung Anlaß zu Zweifeln gab, und damit die unumschränkte Macht der Gerichte auf. Alle diese Maßregeln dienten anscheinend dazu, die Verfassungszustände wieder auf feste Grundlagen zu stellen und das geltende Staatsrecht unzweideutig klarzulegen. So z. B. verliehen sie dem Gesetze über das uneingeschränkte Erbrecht unbedingte Gültigkeit, indem sie, um den Sykophanten das Handwerk zu legen, den lästigen Zusatz „vorausgesetzt, daß er nicht im Wahnsinn oder im Zustande der Altersschwäche oder auf Anstiften eines Weibes testiert hat" strichen. Ähnlich verfuhren sie auch mit den andern Gesetzen.

Das waren ihre ersten Regierungshandlungen. Sie legten ferner die gewerbsmäßigen Denunzianten und Spione, sowie die elenden Demagogen von Beruf, die zum Schaden des Staates ihre unselige Geschäftigkeit entfalteten, völlig lahm. Das alles nahmen die Bürger mit Freuden auf, weil sie glaubten, die Dreißig thäten es aus reiner Vaterlandsliebe. Sobald diese aber die Stadt völlig in ihrer Gewalt hatten, schonten sie niemand, sondern töteten alle Bürger, die durch Vermögen oder Herkunft oder persönliche Geltung eine hervorragende Stellung hatten, teils um aller Furcht ledig zu sein, teils um ihr Vermögen an sich zu reißen; und nach kurzer Zeit hatten sie nicht weniger als fünfzehnhundert Personen umgebracht.

36.

Da auf diese Weise der Staat herunterkam, drängte Theramenes, erbittert über jene Vorkommnisse, die Dreißig, sie sollten ihrer zügellosen Willkür Einhalt thun und vielmehr den tüchtigsten Bürgern Anteil an der Leitung des Staates gewähren. Die Tyrannen widersetzten sich dem zuerst. Als aber die Reden des Theramenes ins Volk drangen, und der große Haufe mit ihm sympathisierte, da begannen die Dreißig zu fürchten, daß er sich an die Spitze des Volkes stellen und ihrer Herrschaft ein Ende machen könnte, und so entschlossen sie sich dazu, dreitausend auserwählte Bürger an der Regierung teilnehmen zu lassen. Theramenes war aber auch hiermit nicht zufrieden. Er machte ihnen zum Vorwurfe, daß sie, in der Absicht, die brauchbaren Elemente heranzuziehen, sich auf dreitausend beschränkten, als ob durch diese Zahl die bürgerliche Tüchtigkeit begrenzt wäre; ferner, daß in ihrem Verfahren zwei unvereinbare Widersprüche lägen: denn ihr Regiment, wie sie es führten, beruhe auf Gewalt und sei dennoch der tyrannisierten Bevölkerung nicht gewachsen. Die Dreißig kümmerten sich aber um diese Bedenken nicht. Sie schoben die Auswahl der Dreitausend lange Zeit hinaus und hielten die Namen der Erkorenen geheim: so oft sie auch beschlossen, die Liste zu veröffentlichen, so hatten sie doch immer wieder entweder einige darauf befindliche Namen zu streichen oder neue einzutragen.

37.

Es war schon Winter, da besetzte Thrasybulos mit den Verbannten das Kastell Phyle. Ein Vorstoß, den die Dreißig gegen diese Stellung unternahmen, lief übel ab, und so beschlossen sie, das Volk zu entwaffnen, zugleich aber auch, den Theramenes zu beseitigen. Sie bewerkstelligten das folgendermaßen. Im Rate brachten sie zwei Gesetze durch, deren eines sie ermächtigte, alle, die nicht zu den auserwählten

Dreitausend gehörten, töten zu lassen, während das andere jeden von der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft ausschloß, der sich an der Zerstörung der Mauer von Eetioneia beteiligt hatte oder den Vierhundert, die im Jahre 411 zum erstenmal die Oligarchie eingeführt hatten, sonst irgendwie entgegengetreten war. Beides traf auf Theramenes zu. Dieser ward also durch die Annahme des Gesetzes vogelfrei, und die Dreißig hatten das Recht, ihn zu töten. Nach seiner Hinrichtung entwaffneten sie nicht nur die gesamte Bürgerschaft mit Ausnahme der Dreitausend, sondern steigerten überhaupt ihre Grausamkeit und Niedertracht noch bedeutend.

Sie schickten Gesandte nach Lakedaimon, die durch Verdächtigungen des Theramenes seine Hinrichtung beschönigten und zugleich um Hilfe baten. Die Lakedaimonier willfahrten ihnen und entsandten den Kallibios als Vogt mit etwa siebenhundert Soldaten: diese besetzten die Burg von Athen.

38.

Danach bekamen die Verbannten in Phyle die Hafenstadt Munychia in ihre Hände und besiegten in einer Schlacht die Dreißig nebst ihren Bundesgenossen. Die Athener zogen sich nach dieser Schlappe zurück, versammelten sich aber am nächsten Tage auf dem Markte und stürzten die Dreißig. Zugleich wählten sie zehn Bürger, die sie mit der unumschränkten Machtvollkommenheit, dem Krieg ein Ende zu machen, ausstatteten. Diese Zehn traten ihr Amt an, sie führten aber ihr Mandat nicht nur nicht aus, sondern erbaten sich von Sparta durch eine Gesandtschaft Hilfe und Geld. Als deswegen die gesamte Bürgerschaft murrte, fürchteten sie, gestürzt zu werden; und um nun die Bürger einzuschüchtern — was ihnen in der That auch gelang —, verhafteten sie einen der angesehensten Athener, den Demaretos, und ließen ihn hinrichten. So hielten sie ihr Regiment aufrecht, zumal sie von Kallibios und der peloponnesischen Besatzung, außerdem auch noch von mehreren Rittern unter-

stützt wurden. Denn einige Angehörige dieses Standes waren es, die das meiste Interesse daran hatten, daß die verbannten Demokraten nicht zurückkehrten. Aber die letzteren hatten den Peiraieus und Munychia in den Händen, und das gesamte Volk trat zu ihnen über. Als sie so das militärische Übergewicht erlangt hatten, da stürzten die Athener die erwählten Zehn und setzten einen neuen Ausschuß ein, der aus den zehn angesehensten Bürgern bestand. Unter deren Regiment und durch deren eifriges Bemühen kam es zum Ausgleich und zu der Rückkehr der verbannten Demokraten. Die Seele des Ausschusses waren Rhinon von Paiania und Phayllos von Acherdus, die noch vor der Ankunft des Spartanerkönigs Pausanias mit den Demokraten im Peiraieus Unterhandlungen angeknüpft hatten und auch, als jener schon da war, die Rückberufung der Verbannten betrieben. Denn erst Pausanias hat das Friedens- und Versöhnungswerk vollendet, in Gemeinschaft mit zehn Vermittlern, die er selber aus Lakedaimon hatte nachkommen lassen. Rhinon aber und seine Kollegen erhielten wegen ihrer Verdienste um das Volk ein Ehrendekret. Sie hatten ihr Amt unter der Oligarchie übernommen und legten nun die verfassungsmäßige Rechenschaft unter dem Regimente der Demokratie ab. Gegen ihren Rechenschaftsbericht ward kein Einwand laut, weder von den in der Stadt verbliebenen Oligarchen noch von seiten der demokratischen Partei im Peiraieus. Vielmehr wurde Rhinon auf Grund seiner Verdienste unverzüglich zum Strategen gewählt.

39.

Die Versöhnung der Parteien ging im Jahre des Archons Eukleides vor sich. Die Bedingungen waren folgende.

Alle diejenigen von der städtischen Partei, die eine Umsiedelung vorzogen, sollten in Eleusis wohnen, im Besitze ihrer bürgerlichen Ehren, in voller Unabhängigkeit und Selbständigkeit und im Genusse ihres Vermögens. Das

Heiligtum der Demeter und der Persephone zu Eleusis sollte beiden Parteien gemeinsam gehören. Den Tempeldienst sollten, wie seit uralter Zeit, die Geschlechter der Keryken und der Eumolpiden versehen. Niemand, der in Eleusis wohnte, durfte Athen, und umgekehrt niemand, der in Athen wohnte, durfte Eleusis betreten. Nur während der Mysterienfeier war dieses Verbot für beide Teile aufgehoben. Zu den Kosten des peloponnesischen Bundes sollten die nach Eleusis Übersiedelnden aus den Einkünften ihres Gemeinwesens ebenso beitragen wie die übrigen Athener. Wenn jemand, der nach Eleusis zog, dort Grundbesitz zu erwerben wünschte, so war er gehalten, mit dem bisherigen Eigentümer eine gütliche Vereinbarung zu versuchen. Konnten sie sich nicht einigen, dann sollten für beide Kontrahenten je drei Taxatoren ernannt, und die Summe, die diese festsetzten, gezahlt werden. Eleusinier aber durften bei dem Käufer mit dessen Einwilligung zur Miete wohnen. Wer nach Eleusis übersiedeln wollte, hatte, wenn er in Attika sich aufhielt, für die Anmeldung der Umsiedelung eine Frist von zehn Tagen nach dem Inkrafttreten der neuen Verträge, für die Übersiedelung selbst eine Frist von zwanzig Tagen. Für die, welche augenblicklich außerhalb Landes waren, galten dieselben Fristen vom Zeitpunkt ihrer Rückkehr an. Niemand, der in Eleusis ansässig war, sollte befugt sein, ein Amt in Athen zu bekleiden, wenn er sich nicht zuvor wieder zur Umsiedelung dorthin gemeldet hatte. Die Gerichtsbarkeit in Blutsachen sollte nach den seit alters in Kraft stehenden Satzungen ausgeübt werden, soweit es sich um Mord oder vorsätzliche Körperverletzung handelte. Für die jüngste Vergangenheit sollte allgemeine Amnestie gelten, von der nur die Dreißig, der erste Zehnerausschuß, die Elfmänner und die Archonten vom Peiraieus ausgeschlossen wurden, jedoch auch diese nicht, wenn sie in verfassungsmäßiger Weise über ihre Amtsführung Rechenschaft ablegten. Diese Rechenschaftsablage hatte von seiten der Archonten des Peiraieus im Peiraieus zu erfolgen, von seiten

der Beamten der Stadtpartei in der Stadt vor der Schätzungskommission. Hatten sie dieser Verpflichtung genügt, so durften sie nach Belieben umsiedeln. Die Anleihen, die zu Kriegszwecken aufgenommen worden waren, sollten beide Parteien gesondert zurückzahlen.

40.

Auf Grund dieser Vereinbarungen erfolgte der Ausgleich. Aber alle, die auf seiten der dreißig Tyrannen gefochten hatten, schwebten in Furcht, und so gedachten Viele, nach Eleusis überzusiedeln. Nach allgemeiner Menschenschwäche schoben sie jedoch die Anmeldung auf die letzten Tage der Frist auf. Da strich Archinos, der sah, wie viele das waren, und sie gerne zurückgehalten hätte, von der Frist zur Abmeldung die letzten Tage, und dadurch wurden viele gegen ihren Willen in die Notwendigkeit versetzt, zu bleiben. Schließlich faßten sie auch wieder Mut. Dieses Vorgehen des Archinos war die erste Maßregel seiner trefflichen Politik. Sodann trat er mit dem Einwande der Verfassungswidrigkeit einem Antrage des Thrasybulos entgegen, der das attische Bürgerrecht allen ausnahmslos verliehen wissen wollte, die mit den Demokraten aus dem Peiraieus nach Athen heimgekehrt waren: befanden sich doch darunter zweifellos mehrere Sklaven. Drittens: als jemand von den Zurückgekehrten trotz des Amnestiegesetzes versuchte, Gegner vor Gericht zu ziehen, verhaftete er diesen auf der Stelle, brachte ihn vor den Rat und setzte durch, daß er ohne weiteres Gerichtsverfahren hingerichtet wurde. Archinos motivierte das damit, daß sie nun Gelegenheit hätten, zu zeigen, ob es ihnen mit der Demokratie und den beschworenen Verträgen Ernst wäre; lasse man diesen einen los, so liege darin eine Aufmunterung für die übrigen; richte man ihn hin, so werde ein Exempel für die Gesamtheit statuiert. Das letztere traf auch wirklich ein. Denn nach dieser ersten Hinrichtung wagte niemand mehr das Amnestiedekret zu übertreten. Vielmehr war

ihr öffentliches und privates Verhalten gegenüber der trüben Vergangenheit geradezu vortrefflich und höchst staatsklug. Nicht nur, daß sie alle Anschuldigungen, die in zurückliegenden Ereignissen ihren Grund hatten, fallen ließen: sogar die Summen, die die Dreißig für den Kampf gegen Thrasybulos von den Lakedaimoniern entliehen hatten, zahlten beide Parteien gemeinsam zurück, obwohl doch nach den getroffenen Abmachungen jede Partei, die städtische und die der Demokraten im Peiraieus, ihre Schulden für sich bezahlen sollte. Aber man war der Überzeugung, daß an diesem Punkte der Anfang mit der Herstellung der Einigkeit gemacht werden müsse, während in andern Staaten die Demokraten, wenn sie das Heft in die Hände bekommen, nicht nur nicht daran denken, aus ihren eigenen Mitteln für die Allgemeinheit etwas herzugeben, sondern sogar den Grundbesitz zu verteilen pflegen. Die Aussöhnung auch mit denen, die nach Eleusis gezogen waren, erfolgte im dritten Jahre nach der Umsiedelung, unter dem Archon Xenainetos.

41.

Diese letzten Ereignisse fallen erst in spätere Zeit. Damals, im Jahre des Archons Pythodoros, führte die zur Macht gelangte demokratische Partei die noch heute gültige Verfassung ein: und mit vollem Fug nahm das Volk das Recht dazu für sich in Anspruch, da es seine Rückkehr durch eigene Kraft durchgesetzt hatte.

Diese Verfassungsumwälzung war die elfte an der Zahl. Die erste Ordnung der Urzustände erfolgte, als Ion und seine Genossen sich ansiedelten: damals wurde die Einteilung des Volkes in vier Geschlechterverbände (Phylen) eingeführt und die Phylenkönige geschaffen. Daran schloß sich die erste Staatsordnung, die wirklich den Charakter einer Verfassung trug, die des Theseus, die sich schon ein wenig von dem monarchischen Zuschnitte entfernte. Es folgte dann die Reform des Drakon, bei der zum erstenmale die Gesetze

aufgeschrieben wurden. Die dritte Verfassung war die des Solon, ein Ergebnis der inneren Kämpfe, zugleich die Begründung der Demokratie; die vierte, die Tyrannis des Peisistratos; die fünfte, die Reform des Kleisthenes nach dem Sturze der Tyrannen, die noch demokratischer war, als die solonische; die sechste war das Regiment des Areopag nach dem Einfalle der Perser; darauf folgte siebentens die Verfassung, die, durch Aristeides angebahnt, von Ephialtes mit der Beseitigung des Areopags vollendet wurde; in dieser Epoche beging Athen unter dem Einflusse der Demagogen zahlreiche Fehler, das Volk aber gelangte durch die Entwickelung der Seemacht zum Bewußtsein seiner Kraft. An achter Stelle steht die Einsetzung der Vierhundert, an neunter die darauffolgende Wiederherstellung der Demokratie, an zehnter Stelle die Herrschaft der dreißig Tyrannen und des Zehnerausschusses, an elfter die Verfassung, die nach der Rückkehr der Verbannten aus Phyle und vom Peiraieus eingeführt wurde. Sie hat von da bis auf den heutigen Tag Bestand gehabt und die Machtbefugnisse des Volkes unausgesetzt erweitert. Denn das Volk hat sich selbst zum souveränen Gebieter über alles gemacht; durch die Beschlüsse in der Volksversammlung wie durch die Gerichte, in denen es den Ausschlag giebt, regiert es alles. Ist doch sogar die gerichtliche Kompetenz des Rates an das Volk übergegangen, und das allerdings mit Recht; denn Wenige sind immer leichter durch Geld und Schmeicheleien zu bestechen, als eine größere Menge. Im Anfange verzichteten sie darauf, für die Teilnahme an der Volksversammlung eine Entschädigung einzuführen. Aber die Leute kamen nicht hin, und die Prytanen, denen die Leitung der Abstimmungen oblag, mußten viele Kunstgriffe aussinnen, um zu erreichen, daß das Volk zur Abstimmung sich versammelte. Darum führte zuerst Agyrrhios einen Obolos als Sold ein, später Herakleides von Klazomenai mit dem Beinamen „der König“ zwei Obolen, schließlich wieder Agyrrhios drei Obolen.

42.

Gegenwärtig besteht folgende Verfassung.

Das Bürgerrecht hat ein jeder, dessen Eltern beide athenische Vollbürger sind. Jeder wird in seiner Gemeinde in die Liste der Gemeindebürger bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eingetragen. Bei dieser Eintragung nehmen die Mitglieder der Gemeinde, nachdem sie eidlich verpflichtet worden sind, eine Prüfung des Aufzunehmenden vor, die sich auf folgende Punkte erstreckt: erstens, ob er das im Gesetze verlangte Alter besitzt; verneinen sie diese Frage, so muß er zurück unter die Kinder. Zweitens, ob er frei und in seiner Person die vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Fällt ihre Entscheidung dahin aus, daß er nicht frei sei, so legt er Berufung an das Gericht ein, und die Gemeinde ernennt fünf Männer aus ihrer Mitte zu Anklägern. Erfolgt dann das gerichtliche Urteil dahin, daß der Betreffende nicht berechtigt ist, in die Bürgerliste eingetragen zu werden, dann verkauft ihn der Staat als Sklaven. Gewinnt er aber den Prozeß, so ist die Gemeinde verpflichtet, ihn einzuregistrieren. Nach vollzogener Eintragung in das Bürgerregister veranstaltet der Rat eine zweite Prüfung, die Dokimasie. Ergiebt sich dabei, daß der Betreffende jünger als achtzehn Jahr ist, so nimmt der Rat die Gemeindemitglieder, die ihn in ihre Bürgerliste eingeschrieben haben, in eine Geldstrafe. Bestehen aber die jungen Leute die Dokimasie, so sind sie Epheben, ihre Väter treten dann phylenweise zusammen und designieren nach erfolgter Vereidigung aus jeder Phyle drei über vierzig Jahr alte Männer, die nach ihrem Dafürhalten die zuverlässigsten und für die Leitung der Epheben geeignetsten sind. Aus diesen dreißig Männern wählt die Volksversammlung durch Abstimmung je einen für die Epheben einer jeden Phyle zum Sittenmeister (Sophronisten) und zugleich aus der Mitte der übrigen Athener einen Oberaufseher (Kosmeten) über das gesamte Corps der Epheben. Haben diese die Epheben

vereinigt, so suchen sie mit ihnen die Heiligtümer der Stadt auf, ziehen dann in den Peiraieus und lehren sie den Besatzungsdienst teils in Munichia, teils auf der Halbinsel Akte. Die Volksversammlung wählt ferner durch Abstimmung zwei Turnlehrer für die Epheben und Exerziermeister, die ihnen den Kampf in voller Rüstung, sowie die Handhabung der Schußwaffen und Belagerungswerkzeuge beibringen. Ferner zahlt der Staat jedem Sittenmeister täglich eine Drachme, jedem Epheben täglich vier Obolen zum Unterhalt, und zwar kassiert diese Gelder der Sittenmeister einer jeden Phyle für seine Epheben ein, kauft dann die Lebensmittel für alle im ganzen — die Epheben einer jeden Phyle speisen nämlich gemeinschaftlich — und versieht überhaupt die ganze Geschäftsführung. Damit verbringen sie das erste Dienstjahr. Im folgenden Jahre legen die Epheben vor einer Volksversammlung im Theater des Dionysos Proben ihrer militärischen Ausbildung ab. Dann erhalten sie vom Staate Schild und Speer und versehen den Feld- und Festungsdienst im Lande. Während dieser zweijährigen Dienstzeit tragen sie Uniformen und sind von allen Leistungen für den Staat entbunden. Damit sie keinen Vorwand haben, sich dem Dienste zu entziehen, dürfen sie weder verklagt werden noch selbst klagen, außer in Prozessen um eine Erbschaft oder wegen einer Erbtochter, und wegen eines Priestertumes, das für einen Epheben nach den Satzungen seines Geschlechtes in Frage kommt. Nach Ablauf der beiden Dienstjahre gehören sie der Bürgerschaft an, wie alle andern Bürger. Das sind die Bestimmungen über die Eintragung in das Bürgerregister und über die Epheben.

43.

Die ordentlichen Verwaltungsbehörden ernennen sie insgesamt auf dem Wege der Auslosung. Nur der Kriegsschatzmeister, die Verwalter der Festgelder und die Inspektoren der Wasserleitung werden durch Abstimmung erwählt; ihre

Amtsperiode ist vierjährig und läuft von einem Panathenäenfeste bis zum andern. Außerdem wählen sie durch Abstimmung alle militärischen Beamten.

Der **Rat** besteht aus fünfhundert Ratsherren, die durchs Los ernannt werden, je fünfzig aus jeder Phyle. Den Vorsitz und die damit verbundene Leitung der Geschäfte, die Prytanie, hat, nach der Reihenfolge, die das Los feststellt, jede Phyle einmal im Jahre, die ersten vier Phylen sechsunddreißig Tage lang, die folgenden sechs Phylen fünfunddreißig Tage lang: denn die Athener haben ein Mondjahr von dreihundertundvierundfünfzig Tagen. Die Ratsherren, die zu der vorsitzenden Phyle gehören, die Prytanen, speisen zusammen in der sogenannten Tholos, einem Kuppelbau, wofür sie vom Staate Diäten beziehen. Sie berufen sowohl den Rat als auch die Volksversammlung ein, den ersteren täglich mit Ausnahme der Fest- und sonstigen Ruhetage, die letztere viermal während der Dauer einer jeden Prytanie. Sie bestimmen für die Sitzungen des Rates die einzelnen Gegenstände der Beratung, grenzen für jeden Tag das Arbeitspensum ab und machen dies alles sowie den Ort der Sitzung schriftlich vorher bekannt.

Ebenso haben die Prytanen die Volksversammlungen (Ekklesien) durch schriftlichen Anschlag einzuberufen, und zwar vier in jeder Prytanie. Nämlich, erstens die Hauptversammlung, mit feststehender Tagesordnung: in ihr wird darüber abgestimmt, ob die Beamten ihre Schuldigkeit thun; ferner wird über die Nahrungsmittelfrage und über die Sicherheit des Landes verhandelt, Anzeigen außerordentlicher Verbrechen und Anträge auf ihre Verfolgung durch ein außerordentliches Gerichtsverfahren eingebracht (Eisangelien), die Listen der konfiszierten Güter, sowie der beim Archon eingereichten Anträge auf Überweisung einer Erbschaft oder einer Erbtochter verlesen zu dem Zwecke, daß im Lande kein Besitz herrenlos werde, ohne daß dies zur öffentlichen Kenntnis gelange. In jeder sechsten Prytanie kommt zu diesen Punkten

noch die Vorfrage in betreff des Scherbengerichtes: es wird darüber abgestimmt, ob es vorzunehmen sei oder nicht, ferner die präjudizielle Entscheidung über Klagen gegen athenische oder fremde, in Athen ansässige Sykophanten, wobei aber von jeder dieser beiden Kategorien nur je drei Sachen verhandelt werden dürfen, endlich die Entscheidung der Fälle, in denen jemand eine für den Staat übernommene Leistung nicht ausgeführt hat. Zweitens eine Volksversammlung zur Erledigung von Bittgesuchen: in ihr kann jeder, der irgend ein öffentliches oder privates Anliegen an das Volk hat, einen Kranz aus Ölzweigen niederlegen und mit dem Volke verhandeln. Die beiden andern ordentlichen Volksversammlungen haben zur Tagesordnung alle übrigen Angelegenheiten: nur ist es gesetzliche Bestimmung, daß von den zur Verhandlung kommenden Gegenständen drei religiösen Dingen, drei den Herolden und Gesandtschaften, weitere drei dem Staate gewidmet sein müssen. Bisweilen tritt die Volksversammlung in die Verhandlung ein, auch ohne durch die Entscheidung der Vorfrage (Procheirotonie) eine Auswahl unter den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu treffen. Herolde und Gesandte haben sich zunächst an die Prytanen zu wenden, auch die Kuriere händigen diesen ihre Briefe ein.

44.

Die Prytanen haben einen Vorsteher, der durchs Los bestimmt wird. Seine Amtsperiode beträgt vierundzwanzig Stunden. Man kann dieses Amt nicht länger innehaben und es auch nicht zweimal verwalten. Er hütet die Schlüssel zu den Tempeln, in denen der Staatsschatz und die Staatsdokumente sich befinden, sowie das Staatssiegel. Er hat sich unausgesetzt in der Tholos aufzuhalten, mit ihm ein Drittel der Prytanen, nach seiner Auswahl.

Haben die Prytanen den Rat oder die Volksversammlung zu einer Sitzung einberufen, so lost der Vorsteher der Prytanen ein Bureau von neun Obmännern aus, je einen

aus jeder Phyle mit Ausnahme derjenigen, die gerade die Prytanie hat, und aus diesen neun Obmännern wieder einen Vorsitzenden. Den neun Obmännern übergiebt er die Tagesordnung, und diese sorgen dann für die Wahrung der äußeren Ordnung in den Sitzungen, bringen die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung zur Verhandlung, zählen die Abstimmungen aus, haben überhaupt die Leitung der Geschäfte und sind insbesondere befugt, die Sitzung aufzuheben. Vorsitzender der Obmänner kann man nur einmal im Jahre werden, Obmann dagegen einmal in jeder Prytanie.

Die Prytanen vollziehen auch in der Volksversammlung die Wahlen der Strategen, der Hipparchen und der andern militärischen Behörden, entsprechend einem voraufgegangenen Volksbeschluß, und zwar nach Ablauf der sechsten Prytanie diejenigen Prytanen, unter denen die Vorzeichen sich günstig zeigen. Doch muß auch hierüber vorher erst ein Beschluß des Rates herbeigeführt worden sein.

45.

Früher konnte der Rat rechtskräftig Geldbußen, Verhaftungen und Todesurteile verhängen; und so hatte er auch einst einen gewissen Lysimachos dem Henker übergeben. Schon saß Lysimachos auf dem Richtblock und erwartete den Todesstreich, da entriß ihn Eumeleides aus Alopeke dem Verderben, indem er darauf hinwies, daß kein Bürger ohne richterliches Erkenntnis getötet werden dürfe. In der Gerichtsverhandlung, die nun folgte, ward Lysimachos freigesprochen: seitdem hatte er den Beinamen „Lysimachos vom Blutgerüste". Das Volk aber nahm dem Rate die Befugnis, Todesurteile auszusprechen, Verhaftungen anzuordnen und Geldbußen aufzuerlegen, durch ein Gesetz, wonach, wenn der Rat einen Bürger eines Vergehens wegen verurteilt oder in Geldbuße nimmt, die Thesmotheten den Urteilsspruch oder die Strafverfügung des Rates vor das Volksgericht zu bringen haben und erst dessen Entscheidung rechtskräftig wird.

Der Rat hat die Gerichtsbarkeit über die meisten Staatsbeamten, insbesondere über die, die Gelder zu verwalten haben. Doch ist seine Entscheidung nicht endgültig, es ist vielmehr eine Berufung an das Volksgericht möglich. Es hat ferner jeder Privatmann das Recht, gegen jede beliebige Behörde eine Klage wegen gesetzwidriger Amtsführung beim Rate anzumelden (Eisangelie); doch ist, falls der Rat zu einem verurteilenden Erkenntnis gelangt, auch hiervon eine Appellation an das Volksgericht zulässig.

Der Rat hat ferner die Qualifikation der Ratsherren und der neun Archonten des folgenden Jahres einer Prüfung (Dokimasie) zu unterziehen. Ehedem konnte er die Ungeeigneten endgültig zurückweisen, während gegenwärtig auch hierbei die Beschreitung des Rechtsweges offen steht.

In allen diesen Fällen ist also der Rat nicht die letzte Instanz.

Er hat ferner alle für die Volksversammlung bestimmten Anträge vorher durchzuberaten; und in der Volksversammlung darf nichts zur Abstimmung gebracht werden, worüber nicht ein Beschluß des Rates (Probuleuma) vorliegt, ebensowenig etwas, was nicht die Prytanen auf die Tagesordnung gesetzt haben. Wird durch einen Volksbeschluß diese Bestimmung verletzt, so verfällt der Antragsteller, eben auf Grund derselben, einer Klage wegen Verfassungsverletzung.

46.

Der Rat hat ferner die Aufsicht über den vorhandenen Flottenbestand und die zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, sowie über die Werften. Er läßt die neuen Schiffe bauen, Dreidecker (Trieren) oder Vierdecker (Tetreren), je nachdem die Volksversammlung entschieden hat, sorgt für ihre Armierung und die Errichtung neuer Schiffshäuser; die Schiffsbaumeister aber erwählt die Volksversammlung durch Abstimmung. Sind diese Bauten bei der Übergabe der Geschäfte an den Rat des folgenden Jahres noch nicht fertiggestellt, so darf der alte Rat den Ehrenkranz, der ihm unter dem

folgenden Rate bewilligt zu werden pflegt, nicht erhalten. Für die Anfertigung der Dreidecker sorgt der Rat durch eine Schiffsbaukommission von zehn Mitgliedern, die er aus seiner Mitte wählt.

Der Rat hat ferner die Pflicht, alle Staatsbauten abzunehmen und zu revidieren. Ergiebt sich ihm dabei, daß Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so macht er der Volksversammlung hiervon Mitteilung und übergiebt den Schuldigen mit einem Antrage auf Verurteilung dem Volksgerichte.

47.

Auch in die Verwaltungsthätigkeit der andern Behörden greift der Rat vielfach ein. Da sind erstens die zehn Schatzmeister der Athena, von denen je einer aus jeder Phyle ausgelost wird. Sie müssen nach einem noch heute geltenden Gesetze Solons der ersten Steuerklasse, den Pentakosiomedimnen, angehören; doch übernimmt auch der Ärmste das Amt, wenn ihn das Los trifft. Sie nehmen das Kultbild der Athena, die Nikebilder, den weiteren Schmuck der Göttin und den Tempelschatz in ihre Obhut, und zwar erfolgt die Übergabe in einer Sitzung des Rates.

Ferner die Poleten, zehn an der Zahl, von denen auch je einer aus jeder Phyle erlost wird. Sie schließen sämtliche staatlichen Miets- und Pachtkontrakte ab und verpachten die Bergwerke; bei der Verpachtung der Steuern und Zölle erteilen sie in Gemeinschaft mit dem Kriegsschatzmeister und der Festgelderkommission den Zuschlag, und zwar in einer Sitzung des Rates, an den, dem der Rat sie durch Abstimmung zuspricht. Dasselbe Verfahren beobachten sie bei der Verpachtung der Bergwerke, sowohl der noch in Betrieb befindlichen, die auf drei, als auch der schon aufgegebenen, die auf . . . . . Jahre vergeben werden. Ferner versteigern sie das konfiszierte Vermögen der vom Areopag und den Epheten verurteilten Verbrecher, und zwar wiederum vor versammeltem Rate. Doch erteilen hierbei die neun Archonten den endgültigen

Zuschlag. Die Staatseinnahmen, die auf ein Jahr verpachtet werden, verzeichnen sie auf weißen Holztafeln, dazu die Namen der Pächter und die Summe des Pachtzinses, und diese Tafeln verabfolgen sie dem Rate. Sie fertigen drei gesonderte Gruppen von Verzeichnissen aus: 1) Verzeichnisse derjenigen Pächter, die einmal in jeder Prytanie Zahlung zu leisten haben; diese kommen in zehn verschiedene Register; 2) Verzeichnisse derer, die jährlich drei Raten zu entrichten haben; für jede Rate wird ein Register angefertigt; 3) ein Verzeichnis derer, die nur einmal im Jahre, und zwar in der neunten Prytanie Pacht zu zahlen haben. Ferner registrieren sie die Grundstücke und Gebäude, die auf dem Wege richterlicher Entscheidung konfisziert und verkauft werden: denn auch hier besorgen die Poleten den Verkauf. Die Frist der Zahlung beläuft sich für den Käufer bei Gebäuden auf fünf, bei Grundstücken auf zehn Jahre. Die Zahlung ist während der neunten Prytanie zu leisten. Außerdem bringt der König die Verpachtung der heiligen Grundstücke zur Kenntnis des Rates, gleichfalls in Verzeichnissen auf weißen Tafeln. Auch hierbei läuft die Pacht zehn Jahre, und der Zahlungstermin ist allemal die neunte Prytanie, sodaß während dieser Prytanie sich ungeheure Summen anhäufen. Die Tafeln mit den Verzeichnissen der Zahlungstermine werden dem Rat eingehändigt, der Ratskanzlist nimmt sie in Verwahrung. An jedem Zahlungstage nimmt er aus den betreffenden Fächern die Register derjenigen, die an diesem Tage Zahlung zu leisten haben und dann zu löschen sind, und übergiebt sie den Apodekten, während die übrigen Register zur Vermeidung vorzeitiger Löschung gesondert aufbewahrt werden.

48.

Ferner gehören hierher die Rendanten der Staatshauptkasse, die zehn Apodekten, die gleichfalls phylenweise erlost werden. Sie lassen sich die von den Poleten geführten Register geben, löschen vor versammeltem Rate die gezahlten

Summen und geben dann die Register dem Ratskanzlisten wieder zurück. Bleibt jemand mit der schuldigen Summe im Rückstande, so wird er von neuem notiert und hat dann das Doppelte des geschuldeten Betrages zu zahlen, widrigenfalls wird er gefänglich eingezogen, und der Rat ist gesetzlich berechtigt, die Schuld einzutreiben und die Verhaftung vorzunehmen. An den Zahlungsterminen nehmen die Apodekten die Gelder in Empfang und weisen sie den einzelnen Behörden zu. Tags darauf bringen sie diese Verrechnung, auf einer Tafel verzeichnet, beim Rate ein, lesen sie in der Ratssitzung vor und stellen sie im Ratslokale aus, um zu erkunden, ob jemand an der Verrechnung irgend eine Unregelmäßigkeit seitens einer Behörde oder seitens eines Privatmannes nachweisen könne, und führen, wenn ein solcher Fall vorliegt, einen Beschluß darüber herbei.

Die Ratsherren erlosen ferner aus ihrer eigenen Mitte die Logisten, eine Rechnungsdeputation von zehn Mitgliedern, denen es obliegt, in jeder Prytanie den Staatsbeamten die verwendeten Gelder nachzurechnen.

Ferner erlosen sie zehn Revisoren (Euthynen), je einen für jede Phyle, und für jeden von diesen zwei Beisitzer. Diese müssen sich in den Versammlungen ihrer Phylengenossen einfinden und bei dem Standbilde des Schutzheros ihrer Phyle niedersetzen. Hat nun jemand die Absicht, gegen einen Beamten, der vor dem Volksgerichte seine Rechenschaft abgelegt hat und dort schon entlastet ist, einen Rechenschaftsprozeß wegen Verletzung privater oder öffentlicher Interessen anzustrengen, so darf er das innerhalb dreier Tage. Dann schreibt er seinen eigenen und des angeklagten Beamten Namen, ferner das Vergehen, dessen er jenen anschuldigt, auf ein weißes Täfelchen, fügt das Strafmaß nach eigener Schätzung bei und händigt dieses Täfelchen dem Revisor ein. Der Letztere nimmt es an sich, liest es und übergiebt, im Falle er den angeklagten Beamten für schuldig hält, die Klage, wenn private Angelegenheiten ihr Gegenstand sind,

den Gemeinderichtern der betreffenden Phyle, wenn sie staatliche Interessen betrifft, den Thesmotheten. Diese bringen sodann die Entlastung des angeklagten Beamten zur nochmaligen Verhandlung vor das Volksgericht, dessen Entscheidung endgültig ist.

49.

Der Rat nimmt ferner eine Musterung der Pferde vor. Ergiebt sich dabei, daß der Besitzer eines brauchbaren Tieres dieses nicht ordentlich hält, so straft ihn der Rat am Verpflegungsgelde. Den Pferden, die nicht mehr mitkommen können oder so störrisch sind, daß sie nicht stille halten, läßt er einen Stempel in Gestalt eines Rades auf die Kinnbacken drücken. Ein so gezeichnetes Pferd ist dienstuntauglich.

Des weiteren prüft der Rat die reitenden Kundschafter, ob sie zu diesem Dienste noch tauglich sind. Wem er die Tauglichkeit aberkennt, der kommt zur Infanterie, und man sagt von ihm: er hat absatteln müssen.

Sodann mustert der Rat die Fußsoldaten, die während der Schlacht inmitten der Reiter zu fechten haben. Wer als nicht mehr tauglich befunden wird, erhält keinen Sold mehr.

Die Aushebung der Reiterei besorgt eine in der Volksversammlung erwählte Aushebungskommission von zehn Mitgliedern (καταλογεῖς). Sie übergiebt das Verzeichnis der Ausgehobenen den Hipparchen und Phylarchen, und diese wiederum bringen es vor den Rat, öffnen dort die unter Siegel befindliche Stammrolle, in der die gesamten Mannschaften der Kavallerie namentlich verzeichnet sind, und löschen von den dort Eingetragenen alle, die einen Eid dahin ablegen, daß sie körperlich nicht mehr fähig sind, in der Reiterei Dienst zu thun. Sodann nehmen sie den Namensaufruf der neu Ausgehobenen vor. Erhärtet von diesen jemand eidlich, daß er körperlich oder pekuniär außer stande ist, in der Kavallerie zu dienen, so entlassen sie ihn. Wer sich nicht frei schwört, über den stimmt der Rat ab, ob er zu diesem Dienste tauglich ist oder nicht. Wird er für tauglich befunden, so wird

er in die Stammrolle eingetragen, im gegenteiligen Falle aber gleichfalls entlassen.

Einstmals entschied der Rat auch über die Ausführung der von den Bewerbern eingereichten Pläne zu öffentlichen Bauten sowie über die Anfertigung des für das Panathenäenfest hergestellten Gewandes der Göttin. Gegenwärtig bestimmt hierüber aber eine für diesen Zweck ausgeloste Abteilung des Volksgerichtes. Man warf nämlich den Ratsherren vor, daß sie bei der Entscheidung nach Gunst und Willkür verfuhren. Ferner sorgt der Rat für die Herstellung der Nikestatuen und der Kampfpreise beim Panathenäenfest in Gemeinschaft mit dem Kriegsschatzmeister.

Auch nimmt der Rat die Ausmusterung der Invaliden vor. Es giebt nämlich ein Gesetz, wonach jedem, der nicht über drei Minen Vermögen besitzt und dabei durch körperliche Gebrechen arbeitsunfähig geworden ist, nach voraufgegangener Untersuchung durch den Rat aus der Staatskasse eine Invalidenrente von zwei Obolen für den Tag gezahlt werden soll.

Der Rat hat einen eigenen durch das Los erwählten Schatzmeister.

An der Verwaltung der übrigen Ämter ist der Rat gleichfalls in vielen Stücken beteiligt, was hiermit kurz bemerkt sein möge.

Das sind die Befugnisse des Rates.

50.

Zu den ausgelosten Behörden gehört ferner die Tempeldeputation, zehn Männer, die von den Apodekten dreißig Minen erhalten und dafür das Nötigste für die Instandhaltung der Tempel zu besorgen haben, ferner die Behörde für die Straßenpolizei, die zehn Astynomen, fünf für den Peiraieus, fünf für die Stadt. Sie haben die Kontrolle über die Flöten-, Lauten- und Zitherspielerinnen, und achten darauf, daß diese sich nicht für mehr als zwei Drachmen verdingen. Wünschen mehrere Personen dasselbe Frauen-

zimmer zu engagieren, so lassen die Astynomen sie losen und verdingen es an denjenigen, der das Los gezogen hat. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß die Abfuhrunternehmer den Unrat nicht innerhalb eines Umkreises von zehn Stadien von der Stadtmauer abladen, und untersagen es, Häuser oder Anbauten über die Baufluchtlinie der Straßen hinauszubauen oder Dachrinnen mit dem Abfluß nach der Straße einzurichten oder Fensterladen, die sich nach der Straße zu öffnen, anzubringen. Sie nehmen die Leichen der auf der Straße verstorbenen Personen auf, wofür ihnen Staatssklaven zur Hilfeleistung unterstellt sind.

51.

Ferner ernennen sie durchs Los zehn Marktmeister, die Agoranomen, fünf für den Peiraieus, ebensoviel für die Stadt. Diese sind gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß nur reine und echte Waren zu Markte gebracht werden.

Ferner erlosen sie zehn Aichmeister, die Metronomen, je fünf für die Stadt und für den Peiraieus. Diese haben darauf zu sehen, daß die Händler sich der richtigen Maße und Gewichte bedienen.

Durchs Los bestimmt werden ferner die Beamten, denen die Überwachung des Getreidemarktes obliegt. Ehedem waren es zehn, je fünf für den Peiraieus und für die innere Stadt, gegenwärtig sind es zwanzig für die Stadt und fünfzehn für den Peiraieus. Sie haben dafür zu sorgen, erstens, daß das ungemahlene Korn auf dem Markte nach Recht und Vorschrift verhandelt wird; zweitens, daß die Müller entsprechend dem Preise der Gerste das Mehl verkaufen, und daß die Bäcker die Brote, entsprechend dem Preise des Weizens und nach dem von den Beamten festgesetzten Gewichte verkaufen. Denn diese Beamten sind es, die das Gesetz mit der Aufstellung der Brottaxe betraut.

Sodann erlosen sie zehn Vorsteher des Stapelplatzes am Hafen. Diese haben die Aufgabe, die Stapel zu beauf-

sichtigen und insbesondere die Getreidehändler zu veranlassen, daß sie von dem auf dem Seewege eingeführten Getreide, das in die Getreidespeicher zu lagern kommt, zwei Drittel nach der Stadt schaffen.

52.

Auf dem Wege der Auslosung ernennen sie sodann die Elfmänner, die Behörde, der das Gefängniswesen untersteht. Insbesondere ist es ihre Aufgabe, die auf frischer That ertappten Diebe, Menschenräuber und Wegelagerer, wenn sie geständig sind, hinrichten zu lassen, wenn sie Einspruch erheben, vor Gericht zu bringen, und wenn sie dort freigesprochen werden, zu entlassen, im gegenteiligen Falle aber an ihnen die Todesstrafe zu vollziehen. Es liegt ihnen ferner ob, ein Verzeichnis der Grundstücke und Gebäude, deren Konfiskation in Frage steht, bei dem Gerichte einzureichen und diejenigen Immobilien, deren Einziehung ausgesprochen wird, an die Poleten zum Verkaufe abzugeben. Ferner haben sie gewisse Denunziationsklagen strafrechtlicher Art (sogenannte ἔνδειξις) vor Gericht zu bringen. Jedoch steht es für einige Klagen dieser Kategorie den Thesmotheten zu, sie zu instruieren.

Sie erlosen ferner fünf Anwälte (εἰσαγωγεῖς), für je zwei Phylen einen, denen es obliegt, alle Klagen vor Gericht zu bringen, deren Entscheidung innerhalb eines Monates gefällt werden muß. Zu dieser Gattung gehören die Prozesse um eine Mitgift, die jemand nicht auszahlen will, obwohl er sich dazu verpflichtet hat, ferner die Fälle, in denen jemand den beim Entleihen eines Kapitals üblichen Zins von 12 Prozent nicht zahlt, oder wenn es sich um ein Darlehn handelt, das jemand zum Betriebe eines Geschäftes auf dem Markte aufgenommen hat, dann alle Klagen wegen thätlicher Beleidigung, Prozesse, welche Gesellschaftsverträge, Korporationen, Sklaven, Zugvieh, trierarchische Leistungen oder Wechselgeschäfte angehen. Alle diese Klagen bringen die Anwälte vor Gericht ein und veranlassen ihre Erledigung innerhalb eines Monats. Von andern dringlichen Klagen

haben die Apodekten alle Klagen gegen Gefällpächter oder von Gefällpächtern, wofern es sich nicht um mehr als zehn Drachmen handelt, selbst zu entscheiden, im andern Falle innerhalb Monatsfrist vor Gericht zu bringen.

53.

Sie losen ferner die vierzig Gemeinderichter aus, je vier aus jeder Phyle, bei denen die übrigen Privatprozesse anhängig gemacht werden. Ehedem waren es dreißig Männer, die von Gemeinde zu Gemeinde zogen und Recht sprachen. Nach der Herrschaft der dreißig Tyrannen jedoch sind es vierzig geworden. Bagatellsachen, in denen das Klageobjekt nicht mehr als zehn Drachmen wert ist, entscheiden sie selber endgültig. Kommt ein größerer Betrag in Frage, so überweisen sie die Klage den Schiedsrichtern. Danach fällen diese, wofern sie eine Versöhnung der Parteien nicht zu erreichen vermögen, ihr Urteil, und dieses erhält, wenn beide Parteien zufrieden sind und sich dabei beruhigen, Rechtskraft. Appelliert aber die eine der beiden Parteien an das Volksgericht, so legen die Schiedsrichter die Zeugenaussagen, die Vorladungen und die im einzelnen Falle anzuziehenden Gesetze in zwei gesonderte Kapseln, je eine für den Kläger und den Beklagten, versiegeln diese Kapseln, befestigen daran die schriftlich aufgesetzte schiedsrichterliche Entscheidung und geben das alles an diejenigen vier unter den Gemeinderichtern, zu deren Gerichtssphäre die Phyle des Beklagten gehört. Darauf bringen diese den Prozeß vor das Volksgericht, und zwar Prozesse, bei denen es sich um nicht mehr als tausend Drachmen handelt, vor einen Gerichtshof von 201, Prozesse, bei denen ein höherer Wert in Frage kommt, vor einen Gerichtshof von 401 Richtern. In dem nunmehrigen Prozeßverfahren dürfen nur die von den Schiedsrichtern in die Kapseln gelegten Gesetze, Vorladungen und Zeugenaussagen zur Anwendung kommen.

Schiedsrichter (Diäteten) sind die Bürger, die gerade

im sechzigsten Lebensjahre stehen. Wer dazu gehört, läßt sich aus den Namen der Archonten und der sogenannten Eponymen ersehen. Wie nämlich die zehn Phylen in ihren zehn Schutzheiligen die Eponymen haben, nach denen sie benannt sind, so hat auch jeder der zweiundvierzig Jahrgänge der — vom achtzehnten bis zum sechzigsten Jahre — dienstpflichtigen Mannschaft einen Eponymos, nach dem der ganze Jahrgang bezeichnet zu werden pflegt. Es wird bei der Eintragung der Epheben in das Bürgerregister — sie geschah ehedem auf weißen Holztafeln, wird jetzt aber auf einer ehernen Tafel vollzogen, die vor dem Rathause neben den Bildsäulen der Eponymen der zehn Phylen aufgestellt wird — den Namen der Epheben noch der des Archonten, unter dem die Eintragung erfolgte, und der Eponymos der Jahresklasse, die im Jahre vorher das Schiedsrichteramt versah, beigefügt. Die Vierzigmänner brauchen also nur den letzten Eponymos herauszugreifen und können dann den auf seiner Tafel Verzeichneten die schiedsrichterlichen Prozesse zuweisen und die verschiedenen Prozeßsachen den einzelnen Schiedsrichtern zulosen. Dabei ist jeder gebunden, die Prozesse, für die er ausgelost wird, zu erledigen. Denn das Gesetz droht demjenigen, der, wenn er das vorgeschriebene sechzigste Lebensjahr erreicht hat, nicht Schiedsrichter wird, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte an. Von dieser Verpflichtung sind nur diejenigen befreit, die entweder gerade in jenem Jahre ein Amt inne haben oder auf Reisen sind.

Fühlt sich jemand durch die Ungerechtigkeit eines Schiedsrichters benachteiligt, so kann er die Sache durch eine Anzeige (Eisangelie) bei dem Kollegium der Schiedsrichter anhängig machen. Erklärt dies den angeklagten Schiedsrichter für schuldig, so verliert er nach der Bestimmung der Gesetze die bürgerlichen Ehrenrechte; doch steht ihm Berufung an das Volksgericht offen.

Die Eponymen finden übrigens auch zum Zwecke der Mobilmachung ihre Verwendung. Soll die kriegspflichtige

Mannschaft ins Feld geschickt werden, so wird bekannt gegeben, von und bis zu welchem Archon und Eponymen die Mannschaft ausrücken soll.

54.

Sie erlosen ferner folgende Behörden: fünf Wegebaumeister, denen es obliegt, mit Hilfe von Staatssklaven die Wege in stand zu halten; sodann die Logisten, eine Rechnungskammer von zehn Mitgliedern, nebst zehn Beisitzern (*συνήγοροι*), der alle Beamten nach vollendeter Amtsführung ihren Rechenschaftsbericht einzureichen haben. Sie allein sind es, die den Rechenschaftspflichtigen nachrechnen und ihre Rechenschaftsablage vor Gericht bringen. Überführen sie jemand der Unterschlagung, so muß er nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung den zehnfachen Betrag der unterschlagenen Summe büßen. Führen sie den Nachweis, daß jemand sich hat bestechen lassen, und kommt dann das Gericht zu einem verurteilenden Erkenntnis, so schätzen sie die Bestechungsgelder ab, und der Verurteilte hat gleichfalls das zehnfache dieser Schätzungssumme zu zahlen. Erkennt sie, daß ein Beamter Gelder mißbräuchlich verwendet hat, so stellt sie die Höhe der etatswidrig verausgabten Summe fest und der Verurteilte hat den einfachen Betrag zu entrichten, und zwar vor dem Beginne der neunten Prytanie. Zahlt er bis dahin nicht, so verfällt er der doppelten Strafe. Eine solche Verdoppelung findet bei den verzehnfachten Strafsummen nicht statt.

Sie erlosen ferner einen Staatsschreiber, den sogenannten Sekretär der Prytanie. Er verwaltet das Archiv, insbesondere verwahrt er die Volksbeschlüsse, und in allen Verhandlungen des Rates führt er das Protokoll und wohnt seinen Sitzungen bei. Ehedem wurde er gewählt, und man berief dazu die angesehensten und zuverlässigsten Leute, da der Staatsschreiber die öffentlich ausgestellten Urkunden — Bündnisverträge, Proxeniedekrete und Bürger-

diplome — unterzeichnet. Gegenwärtig aber wird das Amt ausgelost.

Erlost wird noch ein zweiter Staatsschreiber für die Gesetze. Auch er wohnt den Ratssitzungen bei und protokolliert alle Gesetzesbeschlüsse.

Durch Abstimmung wählt die Volksversammlung noch einen dritten Sekretär, der indessen nur die Aufgabe hat, dem versammelten Volke und dem Rate das Erforderliche vorzulesen: über dieses Vorlesungsamt hinaus hat er keine Befugnisse.

Sodann erlost das Volk zehn Opferanrichter, die sogenannten außerordentlichen. Sie haben die durch Orakel angeordneten Opfer darzubringen, und wenn es bei einem Unternehmen nötig wird, durch Opfer die Vorzeichen zu erkunden, so thun sie das in Gemeinschaft mit den Sehern.

Das Volk erlost ferner weitere zehn Opferbeamte, die sogenannten jährigen, die gewisse Opfer zu vollziehen und — mit Ausnahme der Panathenäen — sämtliche Feste zu leiten haben, die alle vier Jahre wiederkehren. Derartige Feste giebt es vier: 1) die Festgesandtschaft nach Delos, wohin übrigens außer dieser vierjährigen noch eine zweite alle sechs Jahre geht; 2) die Brauronien, ein Fest zu Ehren der Artemis von Brauron; 3) die Herakleen; 4) die Eleusinien. Keines dieser Feste fällt in dasselbe Jahr, wie die großen Panathenäen . . . . in dem Jahre des Archons Kephisophon.

Sie erlosen ferner einen Archon für Salamis und einen Gemeindevorsteher (Demarchen) für den Peiraieus, denen es obliegt, in ihren Bezirken die Dionysien herzurichten und die Bürger, die ihrem Vermögen nach imstande sind, hierbei den Chor zu liefern, zu Choregen zu ernennen. In Salamis wird auch der Name dieses Archons in den öffentlichen Urkunden geführt.

Dies sind die durch Auslosung besetzten Ämter und ihre Befugnisse.

55.

Was nun die neun Archonten anlangt, so ist von dem früheren Modus ihrer Wahl schon die Rede gewesen. Gegenwärtig erlosen sie sechs Thesmotheten und einen Sekretär für diese, außerdem den Archon, den Archonkönig und den Polemarchen, im ganzen also zehn Beamte, aus jeder Phyle einen. Diese alle haben sich einer Prüfung ihrer Qualifikation, der Dokimasie, zu unterziehen, und zwar zunächst von seiten des Rates der Fünfhundert, später vor dem Volksgericht, ausgenommen den Sekretär, den nur das Volksgericht prüft, wie alle andern Beamten, die ausnahmslos, mögen sie nun durchs Los oder durch Abstimmung gewählt sein, ihr Amt nur nach voraufgegangener Dokimasie antreten. Während nun früher jeder, dem der Rat die Fähigkeit, das Amt zu bekleiden, absprach, schon dadurch von dessen Führung ausgeschlossen war, ist gegenwärtig die Berufung an das Volksgericht zulässig, dessen Entscheidung über die Dokimasie dann endgültig ist. Die Dokimasie der Archonten besteht darin, daß an denjenigen, der sich ihr unterzieht, mehrere Fragen gerichtet werden. Zunächst: „Wer ist und aus welcher Gemeinde stammt dein Vater? Wer sind und aus welcher Gemeinde stammen der Vater deines Vaters, deine Mutter und deren Vater?“ Darauf, ob er Teil habe an einem Kulte des Apollon Patroos und des Zeus Herkeios, d. i. des Gottes des Hauses, und wo sich die betreffenden Kultstätten befinden, ob und wo sein Geschlecht eine Familiengruft besitze; sodann, ob er seine Sohnespflichten gegen die Eltern erfülle, ob er die Steuern ordnungsmäßig zahle, ob er seiner militärischen Dienstpflicht genügt habe. Sind diese Fragen erledigt, dann erfolgt die Aufforderung: „Lade die Zeugen für deine Angaben vor.“ Nach deren Vorführung ergeht die weitere Frage: „Hat jemand gegen N. N. einen Einwand zu erheben?“ Tritt ein Ankläger auf, so darf dieser seine An-

klage begründen und der Angeklagte sich verteidigen, und darauf erfolgt die Abstimmung, im Rate durch Erheben der Hände, im Volksgerichte durch Abgabe von Stimmtäfelchen. Wird kein Einspruch erhoben, so wird die Abstimmung unverzüglich vorgenommen. Während früher in diesem Falle nur einer — in Vertretung der Gesamtheit — die Stimme abgab, müssen sich gegenwärtig alle an der Abstimmung beteiligen, damit, falls ein Unwürdiger der Ankläger sich vorher entledigt hat, die Mitglieder des Volksgerichtshofes in der Lage sind, ihn zurückzuweisen. Ist die Dokimasie in der geschilderten Weise vor sich gegangen, so begeben sich die Archonten zu dem Felsen, auf dem die Schwuropfer stattfinden, auf dem auch die Schiedsrichter nach Ablegung ihres Richtereides ihre Entscheidungen verkünden und alle Zeugen vereidigt werden; und nachdem sie den Felsen bestiegen, schwören sie, ihr Amt nach Recht und Gesetz zu verwalten, für amtliche Handlungen keine Bestechungen anzunehmen und, wenn sie dies dennoch thäten, eine goldene Bildsäule zu stiften. Nach diesem Schwure gehen sie von dem Felsen hinauf zur Burg und wiederholen dort denselben Eid. Dann treten sie ihr Amt an.

Der Archon, der König und der Polemarch erhalten jeder zwei Beisitzer, die sie nach Belieben selber ernennen können; doch haben auch diese vor Antritt ihres Amtes sich vor dem Volksgerichte einer Dokimasie zu unterziehen und sind nach Ablauf ihrer Amtsperiode rechenschaftspflichtig.

56.

Der Archon erläßt alsbald, nachdem er das Amt übernommen, eine Bekanntmachung, wonach jeder des Besitzes, der ihm vor Beginn des neuen Amtsjahres zu eigen war, walten und schalten sollte bis nach Ablauf des Archontates. Dann beruft er für die Aufführung der Tragödien drei Männer, aus der Gesamtzahl der athenischen Bürger die Reichsten, zu Choregen. Ehedem bestellte er in gleicher Weise

fünf Choregen für die Aufführung der Komödien; gegenwärtig ist das Sache der Phylen. Diese bestimmen nämlich für die Männer- und Knabenchöre und die Komödien an den Dionysien, sowie für die Chöre der Männer und der Knaben an dem Thargelienfeste die Choregen, und zwar für die Dionysien je einen Choregen für jede Phyle, für die Thargelien immer einen Choregen für je zwei Phylen, die ihn abwechselnd zu stellen haben. Für diese von den Phylen präsentierten Choregen eröffnet der Archon gegebenenfalls das Verfahren der Abwälzung auf dem Wege des Vermögensaustausches (Antidosis) und bringt ihren etwaigen Einspruch gegen die Zuteilung solcher Leistungen zur gerichtlichen Verhandlung, z. B., wenn einer geltend macht, daß er dieselbe Leistung schon einmal ausgeführt habe oder daß er durch Übernahme einer anderen ähnlichen Leistung von allen derartigen Verpflichtungen für eine bestimmte Zeit befreit und daß diese Frist noch nicht abgelaufen sei, oder auch, daß er das gesetzliche Alter nicht habe. Der Chorege für die Knabenchöre soll nämlich über vierzig Jahre sein. Ferner ernennt der Archon die Choregen, die mit einem Chor nach Delos gesandt werden, sowie den Vorsteher der Festgesandtschaft von Jünglingen, die in einem Dreißigruderer ebendahin abgeht.

Auch mehrere Festzüge richtet der Archon her, so die Prozessionen zum Asklepios an dem Tage, an dem die Eingeweihten das Haus hüten, ferner die Prozession an den großen Dionysien, die letztere in Gemeinschaft mit einer Festkommission von zehn Mitgliedern, die früher in der Volksversammlung durch Abstimmung gewählt wurden und die Kosten des Zuges aus ihren eigenen Mitteln bestreiten mußten, gegenwärtig jedoch erlost werden, je einer aus jeder Phyle, und hundert Minen zur Bestreitung des Aufwandes erhalten, außerdem noch die Festprozessionen am Thargelienfeste und zum Zeus Retter. Auch die Wettspiele an den Dionysien und Thargelien richtet der Archon aus. Das sind die Feste, die zu seinen Obliegenheiten gehören.

Es werden aber auch eine Reihe Schrift- und Privatklagen bei dem Archon eingereicht, der die Voruntersuchung führt und sie dann vor das Gericht bringt. Hierher gehören die Klagesachen wegen ungehöriger Behandlung der Eltern — bei Klagen dieser Art hat der Ankläger, auch im Falle der Abweisung, keine Buße zu gewärtigen —, ferner die Klagesachen wegen Schädigung der Waisen (gegen Vormünder), wegen Nichterfüllung der Pflichten gegen eine Erbtochter (gegen Vormünder und Gatten der Erbtochter), wegen schlechter Verwaltung von Waisengütern (gleichfalls gegen Vormünder), ferner Klagen wegen Geistesstörung, wenn jemand einen andern beschuldigt, in unzurechnungsfähigem Zustande sein Vermögen zu ruinieren, Anträge auf Teilung gemeinschaftlicher Erbschaften durch bestallte Liquidatoren, auf Einsetzung einer Kuratel, auf Zuweisung einer Vormundschaft, wenn mehrere darauf Anspruch erheben, Exhibitionsklagen, Prozesse um Erbschaften und Erbtöchter. Überhaupt liegt dem Archon die Fürsorge für die Waisen, für die Erbtöchter und für alle Frauen ob, die bei dem Tode ihres Mannes schwanger zu sein behaupten, und er hat das Recht, jeden, der diese schädigt, mit einer Geldbuße zu belegen oder vor Gericht zu ziehen. Er verpachtet auch das Vermögen der Waisen und der Erbtöchter, bis diese das Alter von vierzehn Jahren erreicht haben, er nimmt die dafür hinterlegten Kautionen (Hypotheken) in Verwahrung, und von den Vormündern, die ihren Mündeln nicht genügende Verpflegung gewähren, treibt er diese ein. Dies sind die Obliegenheiten des Archons.

57.

Der König sorgt für die Feier der Mysterien in Gemeinschaft mit einer Mysterienkommission von vier Mitgliedern, die das Volk durch Abstimmung wählt, zwei aus der Gesamtmasse der athenischen Bürger und je einen aus den Geschlechtern der Eumolpiden und der Keryken; ferner für die Feier der kleinen Dionysien am Kelterplatze (Lenaion),

die in einer Prozession und Kampfspielen besteht. Die erstere richten der König und die Festkommission gemeinsam aus, den Wettkampf ordnet der König allein. Er arrangiert auch alle Wettläufe mit Fackeln. Er leitet ferner, um es mit einem Worte zu sagen, alle von der Urzeit her feststehenden Opfer.

Von Schriftklagen werden bei dem König anhängig gemacht alle Prozesse wegen Gottesfrevel. Er entscheidet Streitigkeiten um Priestertümer, desgleichen auch alle Rechtshändel der Geschlechter und der Priester in betreff priesterlicher Ehrenrechte. Ferner werden beim König alle Blutprozesse anhängig gemacht, und er ist es, der die Ausschließung des Beklagten von allen Rechten eines Unbefleckten verkündet. Vor den Areopag kommen dann die Klagen wegen vorsätzlichen Mordes und Mordversuches, ebenso die Prozesse wegen Vergiftung und Brandstiftung. Das sind die einzigen richterlichen Befugnisse, die dem Areopag geblieben sind. Prozesse wegen fahrlässiger Tötung oder wegen anderweitiger Veranlassung einer Tötung oder wegen Tötung eines Sklaven, eines Metöken oder eines Ausländers kommen vor den Gerichtshof am Palladion. Wenn jemand zwar eingestandenermaßen einen Totschlag begangen hat, dabei aber im Rechte gewesen zu sein behauptet, also z. B. bei einem ertappten Ehebrecher oder bei unwissentlicher Tötung eines Kameraden im Kriege oder bei einem Wettkampfe — alle diese Fälle kommen vor den Gerichtshof am Delphinion. Wenn jemand einer unfreiwilligen Tötung wegen, für die eine Sühnung noch möglich ist, in die Verbannung gegangen ist und noch einer zweiten Tötung oder vorsätzlichen Körperverletzung angeschuldigt wird, so wird ihm das Recht am Meere gesprochen, in dem Gerichtshofe Phreatto. Der Angeschuldigte geht an der Küste vor Anker und verteidigt sich von dem Fahrzeuge aus. Die Gerichtshöfe bestehen in all diesen Fällen, außer wenn vor dem Areopag verhandelt wird, aus ausgelosten Richtern, für die der Name Epheten herkömmlich ist. Der König instruiert die Prozesse, und er wie das Richterkollegium tagen unter

freiem Himmel; und wenn der König zu Gerichte sitzt, so legt er seinen Kranz ab. Der Angeklagte, dem sonst alle geweihten Örtlichkeiten verschlossen sind, ja, der nicht einmal den Markt betreten darf, erscheint am Tage der Verhandlung im Heiligtum und verteidigt sich. Ist nicht ermittelt, wer ein Verbrechen verübt hat, so wird gegen den unbekannten Thäter ein Verfahren eingeleitet. Dann richten der Archonkönig und die Phylenkönige, ebenso über die leblosen Gegenstände und Tiere, die den Tod eines Menschen verschuldet haben.

58.

Der Polemarch bringt der Jagd- und Kriegsgöttin Artemis und dem Kriegsgotte Enyalios die Opfer dar. Er veranstaltet die jährlichen Leichenspiele zu Ehren der im Kriege Gefallenen und besorgt die Totenspenden für Harmodios und Aristogeiton. Von Privatprozessen gehören vor ihn nur diejenigen, bei denen Einsassen (Metöken), Fremde, die vollbürgerliche Abgaben zahlen (Isotelen), oder Gastfreunde des Staates in Frage kommen. Er hat die Verpflichtung, die Klagen anzunehmen und jeder Phyle ein Zehntel dieser Prozesse durch das Los zuzuweisen. Die Gemeinderichter der einzelnen Phylen geben sie dann an die Schiedsrichter ab. Der Polemarch selber instruiert die Klagen gegen Freigelassene, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, die Klagen gegen Metöken, die es unterlassen haben, sich einen Schutzherren zu wählen oder das Schutzgeld zu erlegen, sowie Prozesse, die Erbschaften oder Erbtöchter von Metöken betreffen. Für die Metöken bildet er überhaupt dieselbe Instanz, wie für die Vollbürger der Archon.

59.

Die Thesmotheten setzen erstens für die Gerichtshöfe den Tag der Sitzung fest und überweisen sie den einzelnen Behörden. Die letzteren haben mit den Gerichtshöfen zu arbeiten, die ihnen von den Thesmotheten bestimmt werden.

Die Thesmotheten instruieren außerdem noch alle Eisangelien, alle auf Grund einer Eisangelie vom Volke beschlossenen Verweisungserkenntnisse, desgleichen alle Klagen auf präjudizielle Entscheidung, sodann Prozesse wegen Verfassungs- und Gesetzesverletzung, wegen Einbringung schädlicher Gesetze, Klagen gegen das Bureau der neun Ratsobmänner und dessen Vorsitzenden, endlich Rechenschaftsprozesse gegen die Feldherren. Des weiteren sind bei den Thesmotheten anhängig zu machen alle Schriftklagen, bei denen eine Geldsumme vorher zu hinterlegen ist, insbesondere Prozesse wegen unberechtigter Führung des Bürgertitels, wegen Erschleichung des Bürgertitels auf dem Wege der Bestechung, wegen gewerbsmäßiger Denunziation und Erpressung, wegen Bestechung im Amte, wegen unrechtmäßiger Eintragung in die Liste der Staatsschuldner, wegen falscher Vorladung, wegen unterlassener Löschung aus dem Register der Staatsschuldner trotz erfolgter Bezahlung, wegen vorzeitiger Streichung aus dem Register der Staatsschuldner und wegen Ehebruchs. Sie bringen auch die Dokimasien aller Behörden zur gerichtlichen Verhandlung, ebenso die Berufungen aller, denen von ihrer Gemeinde das Bürgerrecht nicht zuerkannt worden ist, und alle verurteilenden Erkenntnisse des Rates. Auch Privatprozesse instruieren sie, so die Klagen in Handels- und Bergwerkssachen und gegen Sklaven wegen Beleidigung freier Bürger.

Da sie die Verträge mit den andern Staaten abschließen, so instruieren sie demgemäß die auf Grund dieser Verträge angestrengten Prozesse, desgleichen die Prozesse wegen Ablegung falschen Zeugnisses vor dem Areopag.

Die Gerichtshöfe für alle Arten von Klagen — private wie öffentliche — weisen sie den einzelnen Behörden durch Auslosung zu. Die einzelnen Richter dagegen für die Gerichtshöfe losen die neun Archonten und mit ihnen als Zehnter der Sekretär der Thesmotheten aus, ein jeder aus den Bürgern seiner Phyle.

So steht es mit den Obliegenheiten der neun Archonten.

60.

Des weiteren erlosen sie eine Kommission von zehn Festspielordnern, die Athlotheten, je einen aus jeder Phyle. Diese haben sich einer Dokimasie zu unterziehen, führen dann aber ihr Amt vier Jahre lang. Sie arrangieren für das Panathenäenfest die Festprozession, die Konzerte und die gymnastischen Spiele, das Pferderennen, sie sorgen in Gemeinschaft mit dem Rate für die Herstellung des Festgewandes der Göttin, sowie der Ölkrüge, und überreichen den Siegern das Öl. Das Öl wird von den heiligen Ölbäumen gewonnen. Von den Besitzern der Grundstücke, auf denen diese wachsen, läßt es der Archon liefern, anderthalb Maß von jedem Baumstamm. Ehedem verkaufte der Staat den Ertrag der Ölbäume, und wer einen der heiligen Ölbäume ausgrub oder zerstörte, der wurde von dem Gerichtshofe des Areopag abgeurteilt: jeder, den dieser für schuldig befand, wurde zum Tode verurteilt. Seitdem aber die Bäume nicht mehr dem Staate gehören, sondern vielmehr der Besitzer des Grundstückes, auf dem sie wachsen, das Öl liefern muß, sind Prozesse der Art, obwohl das Gesetz noch besteht, abgekommen. Denn der Anspruch des Staates auf das Öl haftet an dem Grundstücke, nicht an den einzelnen Stämmen. Jeder Archon hat den Ertrag an Öl, der unter seiner Amtsführung einkommt, zu sammeln und den Schatzmeistern zu übergeben, die es dann auf die Burg befördern, und er darf nicht eher Mitglied des Areopags werden, als bis er das gesamte Öl an die Schatzmeister abgeliefert hat. Die letzteren verwahren es auf der Burg bis zum Panathenäenfeste, verabfolgen es dann den zehn Athlotheten, und diese überreichen es den siegreichen Kämpfern: denn, während die Preise für die Sieger im musikalischen Wettkampfe in Gold und Silber, die Auszeichnung für hervorragende Tapferkeit in Schilden besteht, erhalten die Sieger in den gymnastischen Spielen und im Pferderennen Öl als Siegespreis.

61.

Durch Abstimmung wählen sie sämtliche militärischen Behörden, vor allem die zehn Feldherren oder Strategen. Ehedem wählte man aus jeder Phyle einen, jetzt erfolgt die Wahl aus der Gesamtmasse der athenischen Bürger. Den speziellen Wirkungskreis weisen sie den einzelnen Strategen gleichfalls durch Abstimmung zu, einem das Kommando über die Schwerbewaffneten: rückt die Mannschaft ins Feld, so befehligt er das Heer; einem zweiten die militärische Obhut über Attika selber: bringt der Krieg bis ins Innere des Landes, so leitet dieser Stratege die Operationen. Zwei Strategen bestimmen sie für den Peiraieus, und zwar je einen für Munychia und für die Akte: diese beiden haben für die militärische Sicherheit des Peiraieus zu sorgen; sodann einen für die zu Marinezwecken geschaffenen Steuerverbände der wohlhabendsten Leute: er wählt aus diesen diejenigen aus, welche die Ausrüstung eines Dreiruderers zu übernehmen haben, eröffnet ihnen gegebenen Falles das Verfahren der Abwälzung dieser Last auf Grund eines Vermögensaustausches (Antidosis), und wenn mehrere auf dieselbe Leistung für den Staat Anspruch erheben, so bringt er ihren Handel vor das Gericht. Die übrigen fünf Strategen finden je nach Bedarf im Felddienst Verwendung. Einmal in jeder Prytanie stimmt die Volksversammlung über die Strategen ab, ob sie im Amte ihre Pflicht thun. Wird das durch die Abstimmung verneint, so kommt die Angelegenheit vor das Gericht, das im Falle der Verurteilung die Strafe oder die Höhe der Geldbuße festsetzt; wird der Stratege dagegen freigesprochen, so führt er sein Amt weiter, wie zuvor. Während der Dauer ihres Kommandos sind die Strategen befugt, Meuterer zu verhaften, aus dem Heere auszustoßen und Geldstrafen zu verhängen. Doch machen sie von der letzteren Strafart in der Regel keinen Gebrauch.

Ferner erwählen sie durch Abstimmung zehn Obersten

der Infanterie, die Taxiarchen, je einen aus jeder Phyle, der die Mannschaften seiner Phyle befehligt und die Hauptleute anstellt.

Ferner erwählen sie durch Abstimmung aus der Gesamtmasse der Bürgerschaft zwei Generäle der Reiterei, die Hipparchen. Diese befehligen die Kavallerie, wobei sie je fünf Phylen übernehmen. Sie haben dieselben Machtbefugnisse, wie die Strategen bei der Infanterie. Auch über ihre Amtsführung wird in jeder Prytanie ein Urteil der Volksversammlung herbeigeführt.

Sie wählen sodann zehn Obersten für die Reiterei, die Phylarchen, einen für jede Phyle, die dasselbe Kommando in der Kavallerie haben, wie die Taxiarchen in der Infanterie.

Sie wählen einen Hipparchen für Lemnos, der über die dort angesiedelte Ritterschaft gesetzt ist.

Sie wählen ferner je einen Schatzmeister für die beiden Staatsschiffe, die den Namen Paralos und Ammonias führen.

62.

Für die auf dem Wege der Auslosung zu besetzenden Ämter war früher ein zweifacher Losungsmodus üblich. Ein Teil nämlich, darunter die neun Archonten, wurde aus der gesamten Phyle ausgelost. Bei dem andern Teile, den Ämtern, deren Auslosung im Theseustempel vorgenommen wurde, erfolgte diese nach einzelnen Gemeinden. Da aber die Gemeinden mit den Ämtern Handel trieben, wurde auch für diese Ämter die Auslosung aus der gesamten Phyle eingeführt. Nur die Auslosung der Ratsherren und der Besatzungsmannschaften liegt noch bei den einzelnen Gemeinden.

An Besoldung bezieht in Athen jeder Bürger für jede Sitzung der Volksversammlung, an der er Teil nimmt, eine Drachme, nur für die ordentliche Hauptversammlung in jeder Prytanie neun Obolen, für jede Gerichtssitzung drei Obolen. Die Ratsherren erhalten für die Sitzung fünf Obolen. Den

Prytanen wird außerdem noch ein Beköstigungszuschuß von einem Obolos bewilligt. Ferner erhalten die neun Archonten Verpflegungsgelder, und zwar jeder vier Obolen für den Tag, wovon sie aber einen Herold und einen Flötenspieler zu bezahlen haben. Der Archon für Salamis erhält täglich eine Drachme.

Die Kommission der Athlotheten speist zur Zeit des Panathenäenfestes während des Monats Hekatombaion im Prytaneion, und zwar vom vierten an. Die Vertreter Athens in Delos erhalten von Delos aus für jeden Tag eine Drachme. Sämtliche Behörden, die nach Samos, Skyros, Lemnos oder Imbros entsandt werden, erhalten gleichfalls Diäten.

Militärische Ämter darf man mehrmals bekleiden, die andern dagegen nur einmal. Nur Ratsherr darf man zweimal werden.

63.

Die Gerichtshöfe werden von den neun Archonten phylenweise ausgelost, für die zehnte Phyle übernimmt der Sekretär der Thesmotheten die Auslosung.

Zugänge zu den Gerichtshöfen giebt es zehn, einen für jede Phyle, Auslosungsräume zwanzig, zwei für jede Phyle; dazu hundert Kisten, zehn für jede Phyle, und weitere zehn Kisten, in welche die Marken der ausgelosten Richter hineingeworfen werden, ferner zwei Auslosungsurnen. Neben jedem Eingange befinden sich Stäbe, deren Zahl derjenigen der Richter entspricht. In die Urne werden Eicheln gelegt, und zwar genau soviel als Stäbe da sind. Jede Eichel ist mit einem Buchstaben des Alphabets bezeichnet, und zwar werden vom Buchstaben L an soviel Buchstaben verwendet, als Gerichtshöfe zu besetzen sind.

Richter werden kann jeder, der über dreißig Jahr alt, kein Staatsschuldner und im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Übt ein Unbefugter das Richteramt aus, so ist er zu denunzieren und vor Gericht zu stellen. Wird er verurteilt, so bestimmen die Richter die Art der Strafe

oder die Höhe der Geldbuße. Kommt die letztere Strafe in Anwendung, so wird der Verurteilte so lange in Haft gehalten, bis er nicht nur diese gerichtliche Strafe, sondern auch die Summe gezahlt hat, die er vorher dem Staate schuldig war.

Jeder Richter hat ein Täfelchen aus Buchsbaumholz, auf dem sein eigener Name nebst dem seines Vaters und seiner Gemeinde, außerdem einer der zehn ersten Buchstaben des Alphabetes stehen. Denn entsprechend den zehn Phylen werden die Richter in zehn Abteilungen gruppiert, und auf jeden der zehn Buchstaben kommt eine annähernd gleiche Anzahl Richter. Sobald der Thesmothet die Buchstaben, die zur Bezeichnung der einzelnen Gerichtshöfe zu verwenden sind, ausgelost hat, nimmt ein Diener die ausgelosten Buchstaben und befestigt sie an den Sitzungslokalen der einzelnen Gerichtshöfe.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Chronologische Tabelle.

Kapitel.		Jahr vor Christi Geburt.
4.	Archon Aristaichmos	
5.	Archon Solon	594
13.	Archontenloses Jahr	590/89
13.	Archontenloses Jahr	586/85
13.	Archon Damasias	582/580
13.	Zehn Archonten	580/79
14.	Archon Komeas	561/60
14.	Archon Hegesias	556/55
17.	Archon Philoneos	528/27
18.	Ermordung des Hipparch	514/13
19.	Archon Harpaktides	511/10
21.	Archon Isagoras	508/7
22.	Archon Phainippos. Schlacht bei Marathon	490/89
22.	Erste Verbannung durch das Scherbengericht	488/87
22.	Archon Telesinos	487/86
22.	Verbannung des Xanthippos	485/84
22.	Archon Nikomedes	483/82
22.	Archon Hypsichides	481/80
23.	Archon Timosthenes	478/77
25.	Siebzehn Jahre nach dem Einfall der Perser	463
25.	Archon Konon	462/61
25.	Sturz des Areopag, Ermordung des Ephialtes	462/61
26.	Archon Mnesitheides	457/56
26.	Archon Lysikrates	453/52
26.	Archon Antidotos	451/50

Kapitel.		Jahr vor Christi Geburt.
27.	Archon Pythodoros, Beginn des peloponnesischen Krieges	432/31
29.	Ende der sicilischen Expedition	413
32.	Archon Kallias	412/11
33.	Archon Theopompos	411/10
34.	Archon Kallias von Angele, Schlacht bei den Arginusen	406/5
34.	Archon Alexias, Schlacht bei Aigospotamoi	405/4
35.	Archon Pythodoros, die dreißig Tyrannen	404/3
39.	Archon Eukleides	403/2
40.	Archon Xenainetos	401/400
41.	Archon Pythodoros	404/3
54.	Archon Kephisophon	329/28

Alphabetisches Register.

Die Zahlen hinter den Stichworten bezeichnen die Seiten der vorliegenden Übersetzung.

A.

D.

E.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

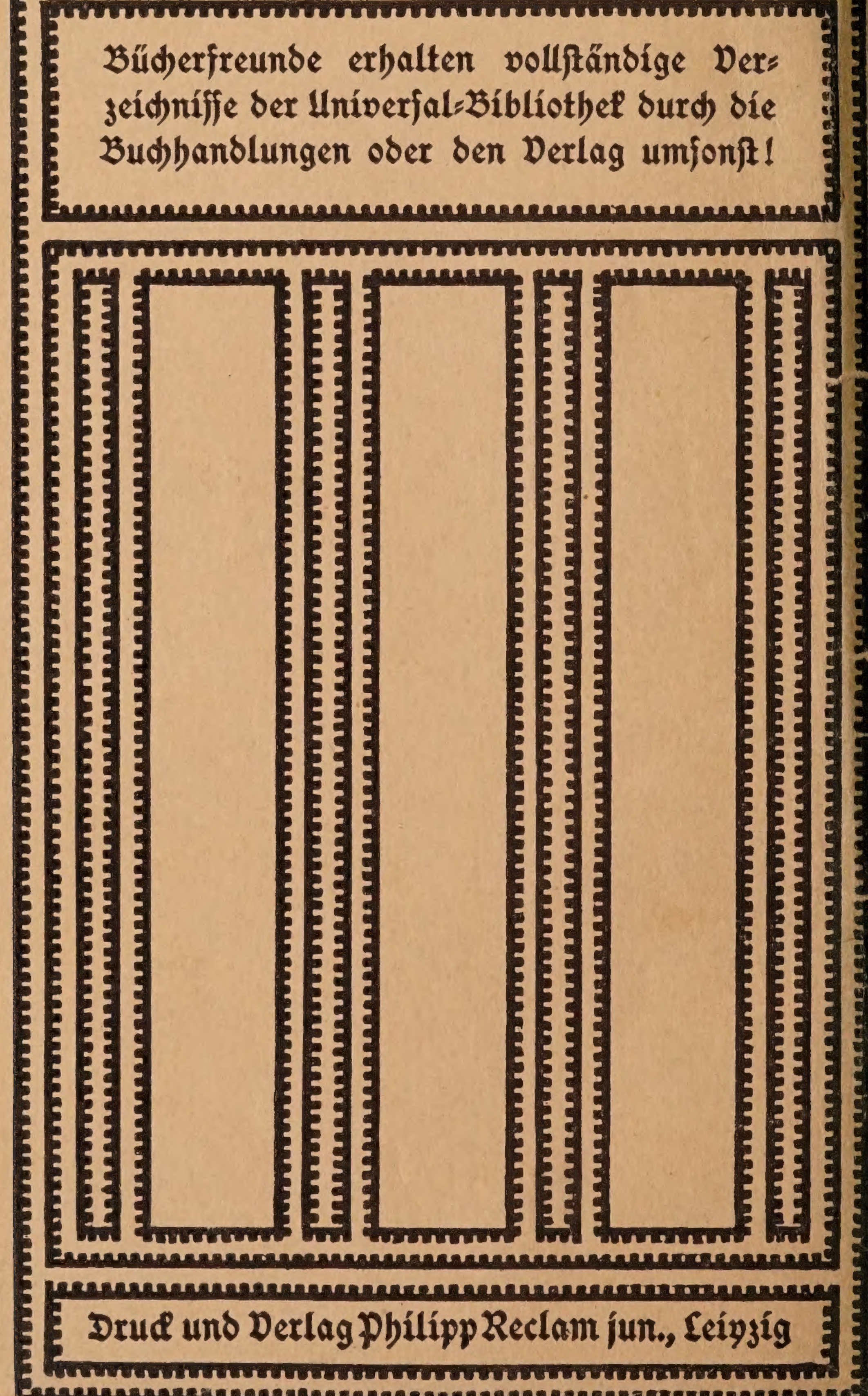
T.

Ende.

Staatswissenschaftliche Schriften.

Aristoteles, Verfassung von Athen. 3010. Geb. 60 Pf.
Bellamy, Rückblick aus dem Jahr 2000. 2661/62. Geb. 80 Pf.
Donnelly, Cäsars Denksäule. 3028—30. Geb. M. 1.—.
Fénelon, Erlebnisse des Telemach. 1327—30.
Fichte, Reden an die deutsche Nation. 392/93. Geb. 80 Pf.
—, Der geschlossene Handelsstaat. 1324.
George, Fortschritt und Armut. 2931—35. Geb. M. 1.50.
Hertzka, Eine Reise nach Freiland. 3061/62. Geb. 80 Pf.
v. Humboldt, Grenzen der Wirksamkeit des Staats. 1991/92.
Jahn, Deutsches Volkstum. 2639/40. Geb. 80 Pf.
Kant, Zum ewigen Frieden. 1501. Geb. 60 Pf.
Karls V. Gerichtsordnung. 2990. Geb. 60 Pf.
Macaulays kritische und historische Aufsätze: John Milton. 1095. — Machiavelli. — Burleigh und seine Zeit. 1183. — Friedrich der Große. 1398. — Lord Clive. 1591. — Warren Hastings. 1917. — Lord Bacon. 2574/75. — Madame d'Arblay. 3656. — William Pitt. 4627
Macchiavelli, Buch vom Fürsten. 1218/19.
Michaelis, Ein Blick in die Zukunft (gegen Bellamy). 2800.
Molnár, Die Genfer Konvention. 2303.
Montesquieu, Der Verfall des römischen Reichs 2c. 1722/23.
—, Persische Briefe. 2051—54. Geb. M. 1.20.
Morus, Utopia. 513/14.
Möser, Patriotische Phantasien. 683/84. Geb. 80 Pf.
Pollock, Geschichte der Staatslehre. 3128. Geb. 60 Pf.
Pufendorf, Die Verfassung des Deutschen Reichs. 966.
Rousseau, Der Gesellschaftsvertrag. 1769/70. Geb. 80 Pf.
Sachsen-Spiegel oder das Sächsische Landrecht. 3355/56. Geb. 80 Pf.
Spinoza, Der Theologisch-politische Traktat. 2177—80. Geb. M. 1.20.
—, Der politische Traktat. 4752/53. Geb. 80 Pf.
Volney, Die Ruinen und das natürliche Gesetz. 2151—53. Geb. M. 1.—.




Bücherfreunde erhalten vollständige Verzeichnisse der Universal-Bibliothek durch die Buchhandlungen oder den Verlag umsonst!
Druck und Verlag Philipp Reclam jun., Leipzig